

Stenographisches Protokoll

25. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VIII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 13. Feber 1957

Tagesordnung

1. Postgesetz
2. Eisenbahngesetz 1957
3. Errichtung des Bezirksgerichtes Marchegg
4. Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen
5. Abänderung des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen
6. Beitritt Österreichs zur Europäischen Konvention zum Schutze der Grund- und Freiheitsrechte

Inhalt

Personalien

- Krankmeldungen (S. 1078)
Entschuldigungen (S. 1078)

Bundesregierung

- Schriftliche Anfragebeantwortungen 44 bis 54 (S. 1078)
Bericht des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten über die Tätigkeit des Europarates im November und Dezember 1956 — Außenpolitischer Ausschuß (S. 1079)
Bundesministerium für Finanzen: Bericht gemäß Ziffer 5 des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Kraftfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1956 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1079)

Regierungsvorlagen

- Zuweisung der Vorlage 180 an den Finanz- und Budgetausschuß (S. 1079)
182: Ausfuhrförderungsgesetz 1957 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1079)
185: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Alto Adige — Außenpolitischer Ausschuß (S. 1079)
187: Auffangorganisationengesetz — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1079)

Verhandlungen

- Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (95 d. B.): Postgesetz (188 d. B.)
Berichterstatter: Holzfeind (S. 1079)
Redner: Dr. Zechmann (S. 1081) und Dr. Schwer (S. 1083)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1086)
Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (103 d. B.): Eisenbahngesetz 1956 (189 d. B.)

Berichterstatter: Populorum (S. 1086)

Redner: Dr. Zechmann (S. 1088)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1092)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (168 d. B.): Errichtung des Bezirksgerichtes Marchegg (186 d. B.)

Berichterstatter: Appel (S. 1092)

Redner: Winkler (S. 1093), Dipl.-Ing. Hartmann (S. 1094) und Honner (S. 1096)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1098)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (171 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (181 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hofeneder (S. 1098)

Genehmigung (S. 1099)

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (147 d. B.): Abänderung des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen (183 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 1099)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1099)

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Tončić, Czernetz und Genossen (8/A), betreffend den Beitritt Österreichs zur Europäischen Konvention zum Schutze der Grund- und Freiheitsrechte (184 d. B.)

Berichterstatter: Czernetz (S. 1100)

Redner: Dr. Pfeifer (S. 1101), Dr. Tončić (S. 1103) und Strasser (S. 1108)

Annahme der Entschliebung (S. 1110)

Eingebracht wurden

Anfragen der Abgeordneten

- Dr. Gorbach, Polcar, Dr. Hetzenauer, Dipl.-Ing. Pius Fink und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Verleihung des Titels „Medizinalrat“ an ehemalige Nationalsozialisten (70/J)
Altenburger, Prinke, Grete Rehor und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Beantwortung der Anfrage über Einstellung der Frau Doktor Margarethe Vyborny als Amtsärztin beim Landesarbeitsamt Wien (71/J)
Lackner, Giegerl, Roithner, Haberl, Hopper und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Kündigung von vier Erziehern (72/J)
Plaimauer, Lackner, Haberl, Roithner, Jessner und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend die ungesetzliche Beeinflussung des Wahlkampfes durch das Postamt Kindberg/Steiermark (73/J)

Haberl, Marchner, Plaimauer, Lackner, Exler und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Palten-Stahlindustrie in Rottenmann (74/J)

Haberl, Roithner, Plaimauer, Lackner, Exler und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend den Ausbau der Bundesstraße über den Pyhrnpaß (Liezen—Pyhrn, Nr. 138) (75/J)

Haberl, Roithner, Lackner, Plaimauer, Exler und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend den Ausbau des Teilstückes Kilometer 107,5 bis 110,5 der Ennstal-Bundesstraße Nr. 112 und Bau einer Verbindungsstraße Admont—Selzthal (76/J)

Lackner, Exler, Rosenberger, Spielbüchler, Katzengruber und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Einbehaltung von Staatszuschüssen, die für die Milchproduzenten bestimmt sind (77/J)

Lackner, Exler, Rosenberger, Spielbüchler, Dr. Neugebauer und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Verstärkung des Druckes auf die Bauernschaft durch den Milchwirtschaftsfonds (78/J)

Dr. Gredler, Dr. Pfeifer und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die schleppende Behandlung des Zolltarifes (79/J)

Dr. Gredler und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend zweckwidrige Gebarung des Dorotheums (80/J)

Dr. Gredler und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend das Verhalten behördlicher Organe in Sachen des Landwirtes Köstenbauer in Grimmenstein (81/J)

Dr. Pfeifer, Dr. Zechmann und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Wiederherstellung der Gleichheit vor dem Gesetz (82/J)

Dr. Pfeifer und Genossen an den Bundeskanzler und an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Berechnung der Dienstzulagen der Wachebeamten (83/J)

Kandutsch, Stendebach und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Neu-Uniformierung des österreichischen Bundesheeres (84/J)

Spielbüchler, Wolf, Dr. Pittermann, Voithofer und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Valorisierung der Löhne und Pensionen der Arbeiter und Arbeiterpensionisten der österreichischen Salinen (85/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Altenburger und Genossen (44/A. B. zu 63/J)

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abg. Sebinger und Genossen (45/A. B. zu 57/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Grete Rehor und Genossen (46/A. B. zu 33/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Wunder und Genossen (47/A. B. zu 44/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Wunder und Genossen (48/A. B. zu 54/J)

des Bundesministers für Landesverteidigung auf die Anfrage der Abg. Populorum und Genossen (49/A. B. zu 59/J)

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft auf die Anfrage der Abg. Wunder und Genossen (50/A. B. zu 62/J)

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft auf die Anfrage der Abg. Dr. Gredler und Genossen (51/A. B. zu 67/J)

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Appel und Genossen (52/A. B. zu 47/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen (53/A. B. zu 56/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen (54/A. B. zu 69/J)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Hurdes, Zweiter Präsident Böhm, Dritter Präsident Doktor Gorbach.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Die stenographischen Protokolle der 17. Sitzung vom 10. Dezember, der 18. Sitzung vom 11. Dezember, der 19. Sitzung vom 12. Dezember und der 20. Sitzung vom 13. Dezember 1956 sind in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gelten daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Nimmervoll und Wimberger.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Bleyer, Dipl.-Ing. Dr. Lechner, Franz Mayr,

Strommer, Marie Emhart, Maria Kren, Rosa Rück und Steiner.

Seit der letzten Haussitzung sind elf Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Herren Anfragstellern zugegangen sind. In der Kanzlei liegt ein Verzeichnis der beantworteten Anfragen auf, woraus Näheres ersehen werden kann. Die Antworten beziehen sich auf die Anfragen 63, 57, 33, 44, 54, 59, 62, 67, 47, 56 und 69.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Holoubek, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Holoubek: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz, womit abgabenrechtliche Vorschriften zum Zwecke der Förderung der Ausfuhr abgeändert werden (Ausfuhrförderungsgesetz 1957) (182 der Beilagen);

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Alto Adige (185 der Beilagen);

Bundesgesetz über die Schaffung von Aufangorganisationen gemäß Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955 (Aufangorganisationengesetz) (187 der Beilagen).

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten legt einen Übersichtsbericht über die Tätigkeit des Europarates im November und Dezember 1956 vor.

Ferner hat das Bundesministerium für Finanzen einen Bericht gemäß Ziffer 5 des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Kraftfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1956 übermittelt.

Es werden zugewiesen:

180 (Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds), 182, 187 und der Bericht des Bundesministeriums für Finanzen dem Finanz- und Budgetausschuß;

185 sowie der Bericht des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten dem Außenpolitischen Ausschuß.

1. Punkt: Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (95 der Beilagen): Bundesgesetz über das Postwesen (Postgesetz) (188 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen nun in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Postgesetz.

Bevor ich dem Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Holzfeind, das Wort erteile, gebe ich bekannt, daß mir ein gemeinsamer Antrag der Abgeordneten Aigner, Glaser und Genossen zu diesem Gesetz vorliegt, der folgenden Wortlaut hat:

1. § 12: Nach dem letzten Wort „öffnen“ sind ein Beistrich zu setzen und die Worte „soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist.“ einzufügen.

2. § 30: Im letzten Satz ist das Wort „lastenden“ durch das Wort „vermerkten“ zu ersetzen.

Der Antrag ist geschäftsordnungsmäßig genügend unterstützt und steht zur Debatte.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Berichterstatter Holzfeind um seinen Bericht.

Berichterstatter Holzfeind: Hohes Haus! Das derzeit geltende Postgesetz würde heuer, im Jahre 1957, sein 120jähriges Jubiläum feiern. Nun haben sich im Verlaufe dieser 120 Jahre in der Wirtschaft und in der Gesellschaft Änderungen vollzogen. Der Entwicklung in Wirtschaft und Verwaltung Rechnung tragend, hat die Bundesregierung bereits am 29. Dezember 1955, also vor mehr als einem Jahr, dem Hohen Hause unter 711 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen (VII. Gesetzgebungsperiode) den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Postwesen (Postgesetz) zur parlamentarischen Behandlung zugewiesen. Dieser erste Entwurf konnte indes nicht mehr verhandelt werden, weil die Auflösung des Parlamentes und die Ausschreibung von Neuwahlen die Verabschiedung verhinderte.

Nun hat die Bundesregierung unter 95 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen inhaltlich den gleichen Regierungsentwurf vorgelegt, der dem Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zur Behandlung zugewiesen wurde. Der Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1956 den Berichterstatter gewählt und einen Unterausschuß zur Vorberatung eingesetzt, dem die Abgeordneten Eichinger, Glaser, Mayr und Doktor Dipl.-Ing. Weiß von der ÖVP und die Abgeordneten Aigner, Freund, Populorum und der Berichterstatter von der SPÖ angehörten.

Der Unterausschuß trat am 23. Jänner 1957 zu einer Sitzung zusammen, zu der Bundesminister Dipl.-Ing. Waldbrunner, Vertreter der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung, der Bundesministerien für Finanzen und für Justiz und des Bundeskanzleramtes erschienen waren. Der Unterausschuß hat sich mit der Regierungsvorlage eingehend befaßt und empfahl die aus dem schriftlichen Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, 188 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, ersichtlichen Abänderungen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die vom Unterausschuß empfohlenen Änderungen einstimmig angenommen. Diese Änderungen sind in den dem Hohen Hause vorgelegten Entwurf bereits aufgenommen.

Der vorliegende Entwurf über das Postgesetz ist in sechs Abschnitte gegliedert.

Der Abschnitt I enthält die Allgemeinen Bestimmungen. Nach § 1 wird unter „Post“ die Gesamtheit der Einrichtungen verstanden, durch die das Postwesen besorgt wird.

Nach § 2 bilden die Post- und Telegraphendirektionen die Postbehörden erster Instanz und das Bundesministerium für Verkehr und

Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) die oberste Postbehörde.

Der § 3 stellt fest, daß im Verfahren vor den Postbehörden das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 und das Verwaltungsstrafgesetz anzuwenden sind.

Den Postbetrieb besorgen laut § 4 die Postämter und ihre Hilfsstellen.

Im Abschnitt II werden die Beförderungsaufgaben der Post umschrieben. Zugelassen zur Beförderung durch die Post sind nach § 5 Sachen aller Art, wenn ihre Beförderung nicht gesetzlich verboten oder für den Postbetrieb gefährlich ist. Die Post ist zur Beförderung verpflichtet, wenn nicht allgemeine Notstände die Postbeförderung verhindern. Die Bedingungen über die Beförderung werden nach § 7 durch Verordnung festgesetzt. Ob die Beförderungsbedingungen eingehalten sind, entscheiden nach § 8 die Post- und Telegraphendirektionen.

Die §§ 9, 10, 11 und 12 befassen sich mit dem wichtigen Kapitel des Beförderungsvorbehaltes und den Ausnahmen davon. Der Begriff des Postregals nach § 1 des Postgesetzes vom 5. November 1837 wird zum Begriff des Beförderungsvorbehaltes. Gegenstand des Beförderungsvorbehaltes ist nach § 9 die Beförderung von Sendungen, die schriftliche Mitteilungen oder sonstige Nachrichten enthalten, wobei unter Beförderung jede Tätigkeit zu verstehen ist, die mit der Annahme, Weiterleitung oder Abgabe von Sendungen verbunden ist. In § 10 werden die Ausnahmen vom Beförderungsvorbehalt festgelegt, wie für Zeitungen und Begleitpapiere. Der § 11 verpflichtet jedermann, Sendungen, deren Beförderung der Post vorbehalten ist, nur durch die Post befördern zu lassen.

Um den Beförderungsvorbehalt sicherzustellen, haben die von der Generalpostdirektion ermächtigten Organe nach § 12 dieses Gesetzes das Recht, Beförderungsmittel anzuhalten, zu durchsuchen und Sendungen zu beschlagnahmen, wobei solche Handlungen unter Mitwirkung des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor sich gehen müssen.

Nun hat dieser § 12 bei unserem Konsulenten Dr. Loebenstein verfassungsrechtliche Bedenken ausgelöst, weil durch diese Bestimmungen der Artikel 10 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom Jahre 1867, betreffend das Briefgeheimnis und die Beschlagnahme von Briefen, verletzt werden könnte.

Ich möchte festhalten, daß natürlich sowohl dem Unterausschuß wie auch der Postverwaltung diese Bedenken bekannt waren. Es hat

sich aber, solange die Post besteht, noch nie ergeben, daß hier irgendwelche Schwierigkeiten eingetreten wären, und es war auch nie die Absicht, daß hier irgendwelche verfassungsmäßigen Grundrechte der Staatsbürger verletzt werden sollten.

Es handelt sich also darum, daß, wenn das Postregal beziehungsweise der Beförderungsvorbehalt verletzt wird, die Postbehörde — und zwar, wie es hier steht: unter Mitwirkung von Organen der Sicherheitsbehörden — in der Form einschreiten kann, daß sie Sendungen beschlagnahmt. Nun könnten da Briefe drinnen sein. Weil aber Briefe nach Artikel 10 des Staatsgrundgesetzes nicht beschlagnahmt werden dürfen und das Briefgeheimnis nicht verletzt werden darf, so haben sich juristische Bedenken ergeben.

Um diesen von Herrn Sektionschef Dr. Loebenstein geltend gemachten Bedenken Rechnung zu tragen, haben nun, wie Sie vom Herrn Präsidenten bereits gehört haben, die Abgeordneten Aigner, Glaser und Genossen einen Antrag zu § 12 dieser Regierungsvorlage eingebracht, der vorsieht, daß nach dem letzten Wort „öffnen“ ein Beistrich zu setzen ist und die Worte „soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist“ angefügt werden.

Mit dieser Änderung wird also diesen Bedenken Rechnung getragen. Ich schließe mich als Berichterstatter diesem Antrag an und bitte das Hohe Haus, diesem Antrag ebenfalls stattzugeben.

Im § 13 wird der Geldverkehr der Post geregelt. Der § 14 sieht vor, daß neben der Beförderung von Nachrichten und dem Geldverkehr die Post auch andere Beförderungsleistungen vollbringen darf. Der § 15 gibt der Post das Recht, bei staatlichen Maßnahmen zur Behebung allgemeiner Notstände ihre Einrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der § 16 spricht aus, daß die Post berechtigt ist, auch Personen zu befördern.

Unter Abschnitt III, Schutzbestimmungen, werden in den §§ 17 und 18 der Begriff des Postgeheimnisses und die Ausnahmen hievon festgelegt. Der § 19 verbietet, daß Postsendungen exekutiert oder sonstigen behördlichen Zwangsmaßnahmen unterworfen werden, wenn gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Die §§ 20, 21 und 22 schützen die Herstellung von Postmarken, die nur der Post vorbehalten ist, regeln die Darstellung derselben und verbieten das Nachmachen oder Verfälschen der Postmarken. Die §§ 23, 24 und 25 schützen den Poststempel, das Posthorn und die Beförderungseinrichtungen der Post.

In Abschnitt IV wird im § 26 festgesetzt, daß die für die Postbeförderung und den Geldverkehr zu entrichtenden Gebühren

im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung festgesetzt werden, wobei selbstverständlich der Hauptauschuß des Nationalrates nach Artikel 54 der Bundesverfassung mitzuwirken hat. Mit der Gebührenpflicht, der Gebührenermittlung, der Haftung für Gebühren und Auslagen und deren Einbringung befassen sich die §§ 27 bis 30 des vorliegenden Entwurfes.

Zu § 30 des vorliegenden Entwurfes ist nunmehr in Anlehnung an die vom Ausschuß beschlossene Änderung des § 29, durch welche das Wort „belasten“ durch „vermerkt“ ersetzt wird, in der fünften Zeile ebenfalls das Wort „lastenden“ durch das Wort „vermerkten“ zu ersetzen. Ich schließe mich daher diesem Antrag der Abgeordneten Glaser und Genossen an, daß im § 30 im letzten Satz das Wort „lastenden“ durch das Wort „vermerkten“ ersetzt wird.

Im Abschnitt V übernimmt gemäß § 31 die Post die Haftung für den Verlust oder die Beschädigung bescheinigter Sendungen. In den §§ 32 und 33 übernimmt sie die Haftung für Verzögerung bei der Beförderung von Postsendungen unter bestimmten Bedingungen. Für das Erlöschen der Haftung, den Ausschluß der Haftung und für die Haftung im Geldverkehr sind die Bestimmungen der §§ 34 bis 36 maßgebend.

In den §§ 37 bis 40 werden die Ersatzleistungen durch die Post behandelt, und zwar bei Verlust oder Beschädigung, bei Verzögerung in der Beförderung und bei Einziehung von Geldbeträgen. Die für die Ersatzleistung in § 37 festgesetzten Höchstbeträge erhöhen sich auf das Doppelte, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit die Ursache der Ersatzleistung sind.

Im § 41 wird die Geltendmachung von Ersatzansprüchen normiert, und zwar sind diese innerhalb eines Jahres nach Aufgabe der Sendung geltend zu machen. Lehnt die Post einen Ersatzanspruch ab, dann steht der Partei nach § 42 das Recht zu, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Nach § 43 haftet gegenüber der Post der Absender für jeden Schaden an Personen und Sachen, der auf Verschulden des Absenders oder auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen ist.

Der Abschnitt VI umfaßt in den §§ 44, 45 und 46 die Strafbestimmungen. Danach können bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 11, 17, 20 bis 24, 27 und 28 Geldstrafen bis zu 30.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit Arreststrafen bis zu sechs Wochen verhängt werden. Zuständig für die Untersuchung und Bestrafung sind in erster Instanz die Post- und Telegraphendirektionen. Gegenstände, zum Beispiel Fahrzeuge, mit

denen eine Übertretung dieses Gesetzes versucht oder begangen wurde, können als dem Bund verfallen erklärt werden.

Die §§ 47 bis 50 enthalten in den Schlußbestimmungen den Anwendungsbereich, den Wirksamkeitsbeginn, die Aufhebung alter Rechtsvorschriften und die Vollzugsklausel.

Hohes Haus! Der Gesetzentwurf zeichnet sich durch eine klare Sprache aus. Der Versuch, durch kurze Paragraphen ohne Absätze und literae zu einem leicht verständlichen Gesetz zu kommen, kann als gelungen bezeichnet werden.

Namens des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft beantrage ich, dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den von den Abgeordneten Aigner, Glaser und Genossen vorgeschlagenen Änderungen zu den §§ 12 und 30 die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Ich beantrage ferner, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Zum Wort gemeldet ist als Gegenredner der Herr Abgeordnete Dr. Zechmann. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zechmann:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit dem Postgesetzentwurf ist uns eine sehr saubere, gefällige, nette Vorlage überreicht worden. Die Vorzüge dieser Vorlage bestehen hauptsächlich in ihrer Klarheit, in ihrer Einfachheit und nicht zuletzt in ihrer amtsdeutschfreien Fassung, in einem Stil, der frei ist vom sogenannten Amts- oder Juristendeutsch. Auch in der Kürze der Vorlage und in der Kürze und knappen Fassung der Paragraphen liegt eine bestimmte Würze, sofern diese Kürze nicht etwa der Vorläufer einer Postordnung ist, die dann über den Rahmen des Gesetzes hinausgeht. Das ist immer die Gefahr der ganz kurzen Paragraphen. Solche Ordnungen und Verordnungen wären zwar verfassungswidrig, aber diese Mentalreservierungen sind noch nicht außer Brauch gekommen.

Aber das ist nicht die Hauptsorge, die wir beim Anblick dieses Postgesetzes haben. Es sind vielmehr die §§ 9 und 11, also der Beförderungsvorbehalt und korrespondierend dazu die Postpflicht.

Im § 9 ist festgelegt, daß die Beförderung von Sendungen, die schriftliche Mitteilungen oder sonstige Nachrichten enthalten, der Post vorbehalten ist. Nach § 11 ist jedermann verpflichtet, Sendungen, die der Post vorbehalten

sind, nur durch die Post befördern zu lassen, und es ist außer der Post niemandem gestattet, eine solche Beförderung zu übernehmen.

Das ist der Kern des alten Postregals, des jus regale; ein Musterbeispiel für die Verstaatlichung einer Dienstleistung. Man hat schon von altersher versucht — immer wieder erscheint diese Erklärung —, die Berechtigung des Postregals auf eine Forderung der Allgemeinheit zurückzuführen, darauf, daß der Staat jede Beförderung schriftlicher Mitteilungen überallhin ermöglichen müsse, also die Befriedigung eines Lebensbedürfnisses, das jeder Mensch hat, unter allen Umständen zu ermöglichen hat.

Es gibt natürlich eine ganze Reihe von Lebensbedürfnissen, die genau so wichtig sind wie die Beförderung von Briefen. Das Wohnen, das Essen, das Reisen, die Kleidung, das alles sind Lebensbedürfnisse, deren Befriedigung der Staat ermöglichen muß. Daß der Staat sie ermöglichen muß, heißt aber noch nicht, daß er sie selbst befriedigen muß. Das ist der Unterschied!

Man kann natürlich auf dem Standpunkt stehen: Es ist besser, wenn der Staat auch selbst die Befriedigung dieser Bedürfnisse, deren Ermöglichung er zu garantieren hat, übernimmt. Diese Auffassung ist auf der Welt ja da und dort schon sehr stark vertreten und auch verwirklicht. Sie geht bis ins Totale in Rußland. Dort ist dieses Prinzip, das wir hier im Postregal verankert sehen, auf allen Gebieten restlos durchgeführt.

Man hat weiter begründet, daß die vielen Ausgaben, die einer hat, wenn er solche Bedürfnisse befriedigt, es rechtfertigen, daß man die Ausübung dieser Tätigkeit jedem anderen verbietet. Auch dieser Grundsatz ist in den Staaten, die die volle Verstaatlichung durchgeführt haben, restlos verwirklicht worden.

Aber in Wahrheit ist die Entstehung des Postregals gar nicht auf diese Begründung zurückzuführen, sondern die Entstehung ist darauf zurückzuführen, daß es schon von Anfang an eine außerordentlich lukrative Angelegenheit war. Es war ja ursprünglich auch tatsächlich die Personen- und die Güterbeförderung in einzelnen Staaten Gegenstand des Postregals. Aber man hat sie in dem Augenblick aus dem Postregal entlassen, in dem die Aufwendungen dafür ein Ausmaß annahmen, das die Einnahmen nicht mehr so lukrativ erscheinen ließ.

Die erste Erscheinung war ja auch gar nicht das jus regale, sondern die erste Erscheinung war absolut privatrechtlicher Natur, und es war ein großer, sehr geübter und routinierter Geschäftsmann, der als erster das ganze Post-

wesen organisiert hat. Das war die Familie Taxis, die schon seit dem Mittelalter diese Postrechte gehabt hat, sie aber nicht deshalb bekommen hat, um sie zu verstaatlichen, sondern sie hat eben erkannt, daß diese Organisation eine unerhörte Einnahmsquelle darstellt. Und daraus ist dann erst so richtig ein staatliches Recht geworden, das man aber auch jetzt wieder beim Postregal auf jenen Teil beschränkt hat, der am allerersten die Einnahmen sichert.

Warum gibt es kein Eisenbahnregal? Die Eisenbahn hätte ja wahrscheinlich genau dieselbe Begründung, und ich glaube, daß diese Begründung, die Forderung der Allgemeinheit, eine weitaus bessere Grundlage in der Personen- und Güterbeförderung hätte als in der Beförderung von Briefen. Aber die Ausgaben zur Aufrechterhaltung dieses Betriebes sind beachtlich größer, daher die Frage, ob es ausgeht, auch beachtlich berechtigter.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß große Unternehmungen, die im Dienste der gesamten Wirtschaft stehen, eines staatlichen Schutzes bedürfen, aber es geht zuweit, wenn überhaupt jedem auch eine Tätigkeit verboten wird, die unentgeltlich ausgeübt wird. Das ist nun schon der totalste Zustand einer Verstaatlichung.

Es ist natürlich klar, daß so strenge Bestimmungen, so straffe Vorbehalte und Pflichten, wie sie in den §§ 9 und 11 zum Ausdruck kommen, auch einer entsprechenden Kontrolle bedürfen, einer Kontrolle, die umso schärfer sein muß, als man ja eine totale Ausschaltung aller anderen damit verbinden will. Diese Kontrollmöglichkeit ist daher im § 12 des neuen Postgesetzes auch entsprechend dadurch geregelt, daß Postorgane, Organe der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung befugt sind, alle Beförderungsmittel anzuhalten, zu untersuchen, Sendungen zu beschlagnahmen und zu öffnen. Man ist allerdings dann noch daraufgekommen, daß hierin schon eine Verletzung der Verfassung vorliegt, und hat daher diesen Paragraphen geändert.

Aber der bloße Gedanke, daß die Befugnisse dieser vielen Organe, die von Jahr zu Jahr immer mehr werden, eine neuerliche Erweiterung erfahren sollen, ist schon erschreckend. Man stelle sich nur vor, wer aller heute schon Fahrzeuge anhalten darf: die Gendarmerie und die Polizei ganz selbstverständlich, dazu kommt die Zollbehörde, die Finanzbehörde, die die Steuerkarte prüft, jetzt kommt noch die Postbehörde dazu, und im Laufe der Zeit werden es noch mehr werden, die umso strenger vorgehen werden, je totaler die Ausschaltung des privaten Menschen von irgendeiner Dienstleistung oder einem Geschäft sein wird, das der

Staat an sich gezogen hat. Man kann sich annähernd eine Vorstellung machen, wie reizvoll der Verkehr etwa in zwanzig Jahren in Österreich sein muß, wenn alle diese Kontrollmaßnahmen dauernd erweitert werden.

Es gibt aber im Postgesetz trotz des § 12 noch Bestimmungen, die das Öffnen von Briefen ermöglichen und daher auch in das Briefgeheimnis eingreifen.

Wenn man aber an die Sanktionen denkt, die alle diese Bestimmungen des Postgesetzes schützen sollen, wenn man den § 44 betrachtet, wonach die Postbehörden nun ein sehr, sehr weitgehendes Strafrecht haben, das jetzt bis zu 30.000 S Geldstrafe oder bis zu sechs Wochen Arrest erweitert ist, dann kommt man zu dem Ergebnis, daß wir heute in einem Staat, in dem wir nicht auf dem Standpunkt der totalen Verstaatlichung stehen, einen Fall haben, eben das Postregal, in dem eine so totale Verstaatlichung vorherrscht. Dies geht so weit, daß einer, der für einen oder für zwei andere einen Brief oder zwei Briefe von einer Ortschaft in die andere Ortschaft trägt, ohne daß er eine Bezahlung für die Beförderung bekommt, bestraft wird, denn diese Briefübermittlung fällt nicht mehr unter die Ausnahmebestimmungen, wenn der Mann nicht zum Personenkreis oder zum Haushalt des Absenders gehört. Das allein ist schon ein Zustand, der einer freien Auffassung der Menschenrechte nicht mehr entspricht.

Man kommt aber weiter zur Überzeugung, daß die Bereiche des Verwaltungsstrafgesetzes mehr und mehr ausgedehnt werden. Immer mehr und mehr Behörden ziehen Befugnisse, die ursprünglich den echten Verwaltungsbehörden zustanden, an sich. Und wenn man im Zusammenhang damit bedenkt, daß diese Tendenzen weitergehen, daß sie so weit gehen, auch aus dem Bereich des Strafrichters Angelegenheiten herausbrechen, um sie anderen Behörden zu übertragen, wie das Beispiel des Finanzstrafgesetzes zeigt, dann muß man zur Überzeugung kommen, daß allmählich ein Zustand eintreten muß, der eine Unzahl von Organen schafft, die alles dürfen, auch beschlagnahmen und untersuchen, daß es weiter eine Zeit geben wird, wo alle halbamtlichen und ganzamtlichen Stellen Strafen und Arrest verhängen können, wo selbst aus dem Bereich des Richters herausgebrochene Agenden anderen übertragen und damit aber auch jemandem in die Hände gelegt werden, der nicht mehr unabhängig urteilt. Wir erkennen also allmählich, daß bestimmte Rechtsgrundsätze langsam, aber sicher zerstört werden: die Unabhängigkeit des Richters, dann die vollständige Freiheit der Person in bestimmten Belangen. Die Einschränkungen

sind absolut nicht in diesem Ausmaße notwendig. Die Folge wird das Sinken des Vertrauens in die Rechtsprechung und in die Rechtssicherheit selbst sein.

Das alles findet eine sehr beachtliche Verstärkung im neuen Postgesetz. Noch dazu erscheint es nicht gerecht, daß zum Beispiel die große, starke Post weniger Haftung zu übernehmen hat als der einzelne Private der Post gegenüber.

Das sind alles Dinge, die in die Privatrechtssphäre sehr mächtig eingreifen. Wir können eine solche Entwicklung auf die Dauer nicht verantworten, und das ist der Grund, warum wir diesem Gesetze die Zustimmung verweigern müssen. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Schwer vorgemerkt. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Schwer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Romantiker mag es bedauern, daß die alte Postkutsche schon längst ins Museum gewandert ist und daß wir keinem reitenden Postboten mehr begegnen. Wir aber müssen es begrüßen, daß das alte Postgesetz mit seinen musealen Bestimmungen, das aus dem Jahre 1837 stammt, nun endlich durch ein modernes Postgesetz ersetzt wird.

Wenn die Österreichische Volkspartei heute dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung gibt, so soll das nicht heißen, daß wir damit wunschlos glücklich wären und daß wir keine Anliegen mehr vorzubringen hätten. Es sind allerdings Anliegen, die nicht so sehr unmittelbar das Postgesetz als solches betreffen, sondern vielmehr die einschlägigen Bestimmungen, die auf Grund dieses Postgesetzes im Verordnungswege erlassen werden. Dem Ausschußbericht ist ja zu entnehmen, daß gleichzeitig mit dem vorliegenden Postgesetz auch die neue Postordnung mit 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten soll, und diese Postordnung ist, wie es heißt, im Entwurf bereits fertiggestellt. Ich nehme auch an, daß gleichzeitig die Gebührenordnung in Kraft treten wird.

Ein Entwurf ist aber noch keine Verordnung, und daher ist es gut, wenn man seine Wünsche rechtzeitig anmeldet, damit der Entwurf gegebenenfalls diese Wünsche und Anregungen noch berücksichtigen kann. Das Sprichwort „Allen Leuten recht getan, ist eine Kunst, die niemand kann!“ gilt auch für den Gesetzgeber. Es ist nicht immer leicht, Gesetze zu schaffen, die den Wünschen aller Staatsbürger restlos gerecht werden, aber es soll in jedem Gesetz wenigstens der gute Wille zum Ausdruck kommen, eine allen Staatsbürgern dienliche Lösung zu finden.

Auch beim Studium des vorliegenden Gesetzes, vor allem beim Studium der Erläuternden Bemerkungen kann man mit Freude feststellen, daß wirklich in vielen Stellen der gute Wille zum Ausdruck kommt, eine allen Beteiligten gerechte Lösung zu finden. Aber leider: Der bäuerliche Abgeordnete findet in diesen schönen Stellen im Vergleich zu der geltenden Praxis so manche noch ziemlich große Widersprüche.

Die zu erwartende Postordnung wird nun beweisen müssen, daß dieser gute Wille nicht auf dem Papier bleibt. Und damit das nicht übersehen wird, habe ich mich heute als Sprecher eines Landbezirkes, in dem die Klagen über gewisse Unzulänglichkeiten und Mißstände im Postwesen nicht verstummen, zum Wort gemeldet.

Ich darf zunächst einmal einige Stellen aus den Erläuternden Bemerkungen herausgreifen, die erkennen lassen, daß man wirklich gewillt ist, den zurzeit bestehenden Übelständen abzuweichen. Es heißt hier: „Aus dem Charakter der Post als öffentlicher Anstalt ergibt sich außerdem, daß die Beförderungsbedingungen für jedermann die gleichen sein müssen, daß also die Post bestimmten Anstaltsbenützern nicht günstigere Bedingungen gewähren darf.“ Und weiter heißt es: „Das Postregal gewährleistet nämlich dem Staat ein solches Maximum an zu befördernden Sendungen, daß die Beförderungskosten für die einzelne Sendung der Leistungsfähigkeit des wirtschaftlich Schwächsten angepaßt werden können.“

Zur Begriffsbestimmung sei ausdrücklich festgestellt, daß der § 9 unter Beförderung jede Tätigkeit versteht, die mit der Annahme, mit der Weiterleitung oder Abgabe einer Postsendung verbunden ist. Nun ist es aber jedermann bekannt, daß es Anstaltsbenützer gibt, die bevorzugt behandelt werden. Ich darf zur Illustration nur die Bundeshauptstadt Wien, die gleichzeitig auch Bundesland ist, mit den Landbezirken eines anderen Bundeslandes vergleichen. In Wien kann ich beispielsweise vom äußersten nördlichen Zipfel bis zum äußersten südlichen Zipfel — das sind ungefähr, glaube ich, 20 Kilometer — sagen wir von Hetzendorf im 12. Bezirk nach Floridsdorf, in den 21. Bezirk, einen Brief um 1 S befördern. 20 Kilometer! Wenn ich aber von meinem Heimatpostamt in das fünf Kilometer weit entfernte Nachbardorf einen Brief schicke, muß ich 1,50 S zahlen. Dasselbe gilt auch für Paketsendungen, wo für das ganze große Bundesland Wien Zone 1 gilt, während sich auf dem Lande draußen von einem Postamt zum anderen die Zone schon verschiebt.

Nun kann ich doch nicht ganz begreifen, wie sich das mit den Beförderungsbedingungen vereinbaren läßt, die für jedermann gleich sein und nicht bestimmten Anstaltsbenützern günstigere Bedingungen gewähren sollen. Ich finde, daß sich hier die Beförderungskosten nicht nach dem wirtschaftlich Schwächeren, sondern nach dem wirtschaftlich Stärkeren richten.

Aber es ist nicht einmal der große Stein des Anstoßes, daß ein begünstigter Tarif für gewisse Anstaltsbenützer gegeben ist. Was als schweres Unrecht empfunden wird, ist die Tatsache, daß es nicht nur Begünstigte und Nichtbegünstigte gibt, sondern noch eine dritte Gruppe: das sind die ausgesprochen Benachteiligten. Ich habe schon anlässlich der Budgetdebatte darauf verwiesen, daß wir in Österreich noch tausende Haushalte haben, die glücklich wären, wenn sie auch nur ein einziges Mal in der Woche eine Postzustellung hätten. So aber gibt es tausende Familien in den Land- und vor allem in den Gebirgsgemeinden, die überhaupt von jeder Postzustellung ausgeschlossen sind, zu denen wohl der Steuerexekutor noch hinfindet, aber Jahr und Tag kein Sendbote der Post.

Ich habe damals auch noch darauf verwiesen, daß nach § 140 der Postordnung der Empfänger von Eilsendungen für ein Telegramm oder eine Expreßsendung bis zu 30 S an sogenannten Postnebengebühren zu bezahlen hat. Nun, ich höre schon den Einwand, es sei eben nicht rentabel, daß man in Gemeinden, die so abseits der Post gelegen sind, Eilbriefe oder Telegramme zu denselben Bedingungen zustellt wie etwa im Ortsbereich. Der Herr Minister Waldbrunner hat mir seinerzeit einen Brief geschrieben, in dem das auch zum Ausdruck kommt. In diesem Brief mußte er allerdings zugeben, daß es in einem einzigen Postzustellbereich 124 Gehöfte gibt, die überhaupt keine Postzustellung haben. Eine Einbeziehung dieser 124 Gehöfte sei jedoch nicht möglich, weil die vertretbare Untergrenze der Rentabilität bei 22 Sendungen pro Zustellstunde liege und für die genannten Gehöfte pro Zustellstunde nur 15 Sendungen festgestellt werden konnten. Na schön, an sich würde ich es begreifen, daß sich auch die Post bis zu einem gewissen Grad nach kaufmännischen Gesichtspunkten richten muß, aber hier sind auch noch andere Momente zu berücksichtigen. Das geht aus dem Kommentar zu § 26 hervor, in dem es heißt: „Die Bedachtnahme auf Art und Umfang der Leistung entspricht dem Grundsatz der Selbstkostendeckung. Nun darf aber die Post als Einrichtung des Staates bei Festsetzung ihrer Gebühren nicht nur von ihren Selbstkosten ausgehen, sondern hat auch die politische,

Ich bin überzeugt, daß diesem Wunsch vom zuständigen Ministerium auch Rechnung getragen werden wird, wofür ich schon jetzt im Namen aller jener hunderter und tausender Betriebe auf dem flachen Lande meinen verbindlichsten Dank ausspreche. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist daher geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages Aigner—Glaser in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

2. Punkt: Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (103 der Beilagen): Bundesgesetz über das Eisenbahnwesen (Eisenbahngesetz 1956) (189 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Eisenbahngesetz 1956.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Populorum. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Populorum:** Hohes Haus! Im Auftrag des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft habe ich Ihnen über seine Beratungen über die Regierungsvorlage, betreffend ein Bundesgesetz über das Eisenbahnwesen, zu berichten.

Vor mehr als 100 Jahren, und zwar im Jahre 1854, erfolgte die erste gesetzliche Regelung des österreichischen Eisenbahnwesens durch das Eisenbahnkonzessionsgesetz, das mit einer im Jahre 1925 erfolgten Novellierung bis zur Einführung deutschen Rechtes unverändert in Geltung geblieben ist. Da das Eisenbahnwesen in Deutschland zum Teil reichsrechtlich, zum anderen Teil aber landesrechtlich geregelt war, blieb in Österreich ein Teil des österreichischen Eisenbahnrechtes neben dem neu eingeführten Reichsrecht bestehen, wobei dieses in den Jahren 1938 bis 1945 durch insgesamt 36 reichsdeutsche Rechtsvorschriften ergänzt wurde.

Diese Unübersichtlichkeit machte es notwendig, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das gesamte Eisenbahnverwaltungsrecht in einer einheitlichen Rechtsnorm zusammenzufassen. Dabei hat das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft in seinem Entwurf diesem Eisenbahngesetz eine Fassung gegeben, in der altbewährte Normen des österreichischen Rechtsgutes aufscheinen, in der aber auch die Erfahrungen, die auf Grund der bisherigen Entwicklung des Verkehrswesens gemacht wurden, eine entsprechende Berücksichtigung fanden.

Das neue österreichische Eisenbahnrecht ist nunmehr in zwei große Hauptgruppen eingeteilt, und zwar in das Eisenbahnbeförderungsrecht, welches zeitweise eine entsprechende Neuregelung erfährt, und das nun zur Behandlung stehende Eisenbahnverwaltungsrecht. Die Neufassung des Eisenbahnverwaltungsrechtes liegt nun in dem neuen Entwurf zum Eisenbahngesetz vor, welches sich in neun Abschnitte und 61 Paragraphen gliedert.

Im Abschnitt I sind die Begriffsbestimmungen, und zwar welche Eisenbahnen als öffentliche und welche als nicht-öffentliche Eisenbahnen zu bezeichnen sind, klar umschrieben. In diesem Gesetz sind alle Arten von Eisenbahnen eindeutig definiert, und damit sind klare Verhältnisse geschaffen. So wurden auch die Straßenbahnen und Obuslinien, wie dies vor der Einführung des deutschen Personenbeförderungsgesetzes der Fall war, wieder in das Eisenbahnrecht einbezogen. Desgleichen wurden die Seilbahnen, denen auf dem Sektor der Privatbahnen eine ganz besondere Bedeutung zukommt, gemäß einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes als Eisenbahnen deklariert und damit ihre Zugehörigkeit zur Bundeskompetenz außer Zweifel gestellt.

In dem Zusammenhang sei erwähnt, daß in Österreich in den letzten zehn Jahren vor 1938 ja nur sechs Seilbahnen konzessioniert wurden, während seit 1945 22 Hauptseilbahnen und etwa 70 Seillifte dem Betrieb übergeben werden konnten. Daraus ist ersichtlich, welche Bedeutung den Seilbahnen in Österreich zukommt.

Die Gültigkeit dieses Gesetzes erstreckt sich grundsätzlich sowohl auf die Österreichischen Bundesbahnen als auch auf die Privatbahnen.

Der Abschnitt II enthält für alle Eisenbahnen geltende Bestimmungen hinsichtlich einer klaren Abgrenzung der Kompetenzen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, den Landeshauptmännern und den Bezirksverwaltungsbehörden. Diese Regelung stellt gleichzeitig auch eine Vereinfachung der Verwaltung dar.

Im Abschnitt III sind die für öffentliche Eisenbahnen geltenden Bestimmungen enthalten. Diese regeln unter anderem die Rechte und Pflichten des Eisenbahnunternehmens sowie das Verfahren für die Baugenehmigung und für die Betriebsbewilligung. Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den bisher bestehenden Normen. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wurde auf eine behördliche Genehmigung der Fahrpläne und der Tarife verzichtet. Der Behörde wird lediglich das Recht eingeräumt, eine Änderung der

Tarife und Fahrpläne dann anzuordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint, wobei natürlich auf die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens Bedacht zu nehmen ist.

Hinsichtlich der Anrainerbestimmungen wurde im wesentlichen die bisherige Rechtslage beibehalten, wobei auf technische Besonderheiten der Seilbahnen und auf die immer zahlreicheren Hochspannungsleitungen besonders Rücksicht genommen wird.

Das Verhalten innerhalb der Eisenbahnanlagen und im Eisenbahnverkehr ist in Anlehnung an die seinerzeitige Betriebsordnung in einer den modernen Bedürfnissen entsprechenden Art geregelt. Die eisenbahnpolizeilichen Befugnisse erstrecken sich jedoch nur auf die Sicherheit und die Ordnung des Betriebes und gelten nur so weit und so lange, bis Organe der öffentlichen Sicherheit eingreifen können.

Eine völlig neue Regelung enthalten die Bestimmungen über die Kreuzungen mit Straßen. Dazu ist zu sagen, daß beinahe alle europäischen Eisenbahnverwaltungen die Frage der Kostenteilung bei Durchführung von Bauvorhaben in Form von Straßenunter- und -überführungen zu lösen versuchten. Die konsequente Durchführung solcher Bauvorhaben würde in Österreich, so wünschenswert dies auch wäre, Milliardenbeträge erfordern. Der Gesetzentwurf versucht nun, im Wege einer gerechten Kostenaufteilung zwischen Eisenbahn und Straße die Voraussetzungen für die Ermöglichung einer Verbesserung der Kreuzungsverhältnisse zu schaffen. Da eine konkrete Aufteilung der Kosten durch eine gesetzliche Regelung aber unmöglich erscheint, soll diese Aufteilung im Einzelfall durch eine Sachverständigenkommission, wie sie das Gesetz vorsieht, erfolgen.

Ähnliche Bestimmungen gelten für die schienengleichen Eisenbahnübergänge, wobei im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Verordnungswege die Anpassung der Sicherungseinrichtungen an den jeweiligen Stand der technischen Entwicklung und die Bedürfnisse des Verkehrs geregelt werden soll.

Auch die Frage der Nebenbetriebe, wie Bahnhofsgastwirtschaften, Buffets und Verkaufsstellen, findet in diesem Gesetz eine zeitgemäße und entsprechende Regelung. Diese Einrichtungen dienen einem nicht zu unterschätzenden Bedürfnis der Bahnbenutzer, worauf vor allem in einem Fremdenverkehrsland wie Österreich weitgehend Rücksicht zu nehmen ist.

Der Abschnitt IV enthält die Bestimmungen für nicht-öffentliche Eisenbahnen, so vor allem für den Werksverkehr zur Beförderung von

Arbeitskräften, die dem Betrieb der Eisenbahn oder dem Unternehmen, dem sie dient, angehören. In den Bestimmungen über den erweiterten Werksverkehr ist der Kreis der zur Beförderung zugelassenen Personen genau umschrieben.

Die im Abschnitt V enthaltenen Strafbestimmungen sowie die Regelung bei Bestellung eines Verwalters sind im wesentlichen an die bisherige Rechtslage angeglichen.

Im Abschnitt VI ist das Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften, die im einzelnen zitiert sind, genau dargelegt.

Im Abschnitt VII sind alle 36 reichsdeutschen Rechtsvorschriften, die in den Jahren von 1938 bis 1945 in Österreich eingeführt wurden, angeführt; sie verlieren mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit. Das neue Eisenbahngesetz stellt daher einen beachtlichen Beitrag zur Wiedereinführung österreichischen Rechtes dar und ist auch als ein erfreulicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung zu werten.

Damit ist nun mit Ausnahme des Privatbahnbegünstigungsgesetzes das gesamte Eisenbahnverwaltungsrecht einheitlich und übersichtlich geregelt.

Schließlich enthalten die Abschnitte VIII und IX die Übergangsbestimmungen und die Vollzugsklausel.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1956 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem die Abgeordneten Eichinger, Glaser, Mayr, Dr. Dipl.-Ing. Weiß, Aigner, Freund, Holzfeind und Populorum angehörten. Das Ergebnis seiner Beratungen hat der Unterausschuß am 7. Feber 1957 dem Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vorgelegt, der in Anwesenheit des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Waldbrunner sodann die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß empfohlenen Abänderungen einstimmig angenommen hat.

Zu den Abänderungen der Regierungsvorlage wäre noch zu bemerken:

Im Hinblick auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Verabschiedung des Regierungsentwurfes soll der Kurztitel der Vorlage anstatt „Eisenbahngesetz 1956“ „Eisenbahngesetz 1957“ lauten.

Zu § 11: Der Ausschuß beschloß, zur Klarstellung in der lit. a die Zitierung „(§ 1)“ und in der lit. d die Zitierung „(§ 10)“ einzusetzen.

Zu § 39 Abs. 2: Hier nahm der Ausschuß zur Vermeidung von Härten insofern eine Änderung vor, als das Wort „zumindest“ durch

„in der Regel“ ersetzt wird, und zwar in beiden in diesem Absatz vorkommenden Fällen.

Zu § 46: Der Ausschuß, beschloß nach dem Worte „Verhalten“ zur Klarstellung die Zitierungen „(§§ 39 Abs. 1, 42 bis 44)“ einzufügen.

Zu § 48 Abs. 2: Hier wurde eine geringfügige stilistische Änderung vom Ausschuß insofern beschlossen, als zwischen den Worten „Anordnung“ und „zu“ das Wort „auch“ eingefügt wird.

Zu § 48 Abs. 3 und 4: Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat auf Grund einer Anregung des Abgeordneten Dr. Dipl.-Ing. Weiß beschlossen, in dem Ausschußbericht zum Ausdruck zu bringen, daß es zweckmäßig sein wird, als Vorsitzenden der im § 48 Abs. 3 und Abs. 4 vorgesehenen Sachverständigenkommission vor allem einen dem Aktiv- oder Ruhestand angehörigen richterlichen Beamten in Betracht zu ziehen. Der Ausschuß gab der Erwartung Ausdruck, daß die Bestimmung des § 48 der Regierungsvorlage in diesem Sinne ausgelegt werde. Zu § 48 Abs. 4: Um zum Ausdruck zu bringen, daß die Fachmänner des Straßenwesens bei Kreuzungen mit Straßen, die nicht Bundesstraßen sind, mit dem Straßenwesen des in Betracht kommenden Landes besonders vertraut sein müssen, beschloß der Ausschuß, den letzten Satz zu streichen und durch eine entsprechende Neufassung zu ersetzen. Diese lautet: „Bei Kreuzungen mit Straßen, die nicht Bundesstraßen sind, sollen die beiden Fachmänner des Straßenwesens mit dem Straßenwesen des in Betracht kommenden Landes besonders vertraut sein.“

Zu § 49 Abs. 3: Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels 18 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach jede Verwaltungsbehörde nur auf Grund der Gesetze Verordnungen erlassen kann, beschloß der Ausschuß, die im Abs. 3 enthaltene Verordnungsermächtigung entsprechend zu ergänzen. Es sollen demnach in der vierten Zeile nach dem Wort „Wiederaufbau“ die Worte „zwecks möglicher Hintanhaltung von Gefährdungen im Verkehr“ eingefügt werden.

Zu § 50 Abs. 2: Hier ist nur eine stilistische Änderung vorgenommen worden.

Zu § 51 Abs. 4: Zur Klarstellung hielt der Ausschuß es für zweckmäßig, eine bisher nur in den Erläuternden Bemerkungen enthaltene Bestimmung in das Gesetz selbst zu übernehmen. Dieser Schlußatz, der hier angefügt werden soll, lautet: „Ein Entgelt für die Beförderung kann eingehoben werden.“

Zu den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage wäre noch folgendes zu bemerken:

Zu § 5: Im dritten Absatz hat die Zitierung richtig zu lauten „§ 57 Abs. 4“. Das ist nur eine formelle Berichtigung.

Zu § 18: Der Ausschuß vertritt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft die Auffassung, daß bei erheblicher Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Benützung, wenn nicht im Verhandlungswege eine befriedigende Lösung gefunden wird, das Enteignungsverfahren nach Maßgabe des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 durchzuführen und die Entschädigung gerichtlich festzusetzen ist.

Zu § 39: Der Ausschuß vertritt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft die Auffassung, daß zwar das Gesetz für die durch § 39 auferlegten Beschränkungen eine Entschädigung nicht vorsieht, es jedoch billig erscheint, in Fällen, in denen die übliche land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, insbesondere wegen der freien Sicht auf Signale oder bei schienen-gleichen Eisenbahnübergängen durch eine Beschränkung beeinträchtigt wird, eine entsprechende Entschädigung zu leisten, soweit nicht eine solche Beeinträchtigung ohne Entschädigung zumutbar ist oder bereits nach den bisherigen Vorschriften tatsächlich bestand.

Zu § 45: Die Zitierung im vorletzten Absatz hat richtig zu lauten „§ 57 Abs. 6“.

Zu § 50: Im zweiten Absatz hat die Zitierung richtig zu lauten „§ 57 Abs. 5“.

Namens des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (103 der Beilagen) mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen und von mir bekanntgegebenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist nicht der Fall. Wir werden daher General- und Spezialdebatte unter einem durchführen.

Zum Wort gemeldet ist als Proredner der Herr Abgeordnete Dr. Zechmann. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Zechmann: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet nicht das vielfach erwartete Bundesbahngesetz, von dem manche einen großen Kaiserschnitt und die Entfernung des bestehenden Defizits erhoffen, sondern dieses Gesetz ist eine Art Grundgesetz, das Verwaltungsgesetz, das für alle Eisenbahnen, ganz gleich ob privater oder

verstaatlichter Natur, gilt. Es ist der Zweck eines solchen Gesetzes, alle jene Bestimmungen zusammenzufassen, die in verwaltungsmäßiger Hinsicht den Eigentümlichkeiten des Eisenbahnwesens entsprechen. Diese Eigentümlichkeiten liegen ja darin, daß die Eisenbahnen von besonderer Bedeutung für das gesamte Wirtschaftsleben des Staates sind, sie liegen weiter darin, daß die Eigenart der Anlagen und des Betriebes besondere Gefahren mit sich bringen, und nicht zuletzt auch in der militärischen Wichtigkeit dieser Anlagen.

Dieses Gesetz ist keine Neuschöpfung, sondern eine Kodifikation alter Gesetze und Verordnungen, eine Kodifikation, die außergewöhnlich notwendig geworden ist, notwendig einmal, um die uralten Gesetze nun auf den neuen Stand zu bringen, Neues einzufügen, Altes zu entrümpeln, aber auch um eine Flut von Gesetzen, die bereits auf diesem Gebiet vor allem während des zweiten Weltkrieges entstanden ist, wieder abzubauen.

Darüber hinaus muß aber auch bedacht werden, daß die drohende Entwicklung nach dem zweiten Weltkrieg in ganz Europa dem Gedanken des Zusammenrückens der europäischen Staaten neue Impulse gegeben hat. Es gibt aber kaum ein Sachgebiet, wo die Zusammenarbeit so weit vorgeschritten ist wie gerade auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens. Das liegt in der Natur des Verkehrs. Es muß eigentlich alles gemeinsam gemacht werden, es müssen alle Fahrpläne gemeinsam beraten werden, es müssen die Tarife aufeinander abgestimmt werden, in den Grenzbahnhöfen gibt es Gemeinschaftsdienste, es muß der Wagendienst und der technische Dienst immer wieder besprochen werden. Es ist daher sehr naheliegend, daß gegenseitige Interessen entstehen.

Es haben ja alle Bahnen Europas ungefähr dieselben Erscheinungen, die wir haben. Alle Bahnen spielen in ihrem Staats- und Wirtschaftsaufbau ungefähr die gleiche Rolle wie bei uns in Österreich, und sie alle leiden unter den gleichen Sorgen. Alle sind sie in einer Reorganisation begriffen, und vor allem gibt es bei fast allen ausgiebige Defizite. Wie bei uns sind für diese Defizite je nach Richtung der jeweilige Minister, entweder der Finanzminister oder der Verkehrsminister verantwortlich. Aber es ist bei den anderen nicht anders als bei uns: Minister kommen, Minister gehen, Defizite bleiben bestehen! Das ist eine Erscheinung, die im Eisenbahnwesen über ganz Europa hinweggeht. Das ist aber auch der Grund dafür, warum gerade auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens jeder Staat ein großes Interesse an der neuen Gesetzgebung des anderen Staates hat.

Gerade in der Zeit, da wir im Begriffe sind, ein neues Eisenbahngesetz zu schaffen, gerade in diesem Augenblick sind auch andere Staaten, zum Beispiel die Schweiz, Deutschland, Frankreich und so weiter, dabei, solche Gesetze zu machen und ihre Grundlagen zu reformieren. Daher besteht ein eminentes Interesse daran, wie das österreichische Gesetz aussehen wird, das das erste von allen anderen sein wird. Dieses Gesetz wird man dann unter Umständen als Beispielgesetz anwenden können, und deshalb muß man sich einer besonders kritischen Betrachtung seitens aller anderen bewußt sein.

Die österreichische Gesetzgebung der letzten 150 Jahre hat Werke geschaffen, die alle Wechselfälle und alle Kriege dieses Zeitraumes überdauert haben. Diese Gesetzeswerke, die selbst durch die massiven Entgleisungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung in den ersten Nachkriegsjahren nicht erschüttert werden konnten, haben der österreichischen Rechtschöpfung einen Ruf gebracht, der weit über unsere Grenzen hinausgeht. Diesen Ruf gilt es zu erhalten. Das ist nicht leicht. Gute Gesetze sind gute Grundlagen für eine gute Staatsordnung, gleichzeitig aber auch die Zeugen dieser guten Staatsordnung, die nach außen hin auszusagen haben. Daraus erwächst für den Verfasser solcher Gesetze, vor allem aber für den Gesetzgeber selbst, für das Parlament, eine außerordentlich weitgehende Pflicht zu einer höchst kritischen Betrachtung eines solchen Entwurfes.

Der oder die Verfasser dieses Entwurfes waren sich der Bedeutung und der Tragweite dieses Gesetzes bewußt. Sie haben dem Umstand, daß an den Zaunpfählen sehr kritische Betrachter stehen, Rechnung getragen. Man darf die Fassung dieses Gesetzes als sehr wohl durchdacht bezeichnen, und man kann jetzt schon sagen, daß es wahrscheinlich von den anderen — es liegen dafür bereits Unterlagen vor — als Beispielgesetz betrachtet werden wird. Diese aner kennenswerte Tatsache darf dann aber nicht dazu führen, daß der Gesetzgeber selbst, das Parlament, der Nationalrat das Gesetz vielleicht mit weniger Sorgfalt behandelt.

Wenn man dieses Gesetz anschaut, kann niemand leugnen, daß es ein umfangreiches Werk ist, das eine sehr schwierige Materie behandelt. Geht man in diese Materie ein, dann muß man anerkennen, daß sie gut durchdacht ist, aber man kommt nicht darüber hinweg, daß doch noch eine ganze Reihe von Möglichkeiten zur Kritik sowohl in formeller als auch in materiellrechtlicher Hinsicht vorhanden ist.

Um nur einige Beispiele herauszugreifen, die beweisen sollen, daß man ein Gesetz nie

kritisch genug betrachten kann und daß gerade ein solches Gesetz, auf das so viele andere warten, noch kritischer hätte betrachtet werden müssen, will ich in formalrechtlicher Hinsicht einiges herausgreifen. Da fällt mir auf, daß die Paragraphen sehr lang sind, daß viele Paragraphen unter einem Untertitel zusammengefaßt werden. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Form dem Gesetz eine gewisse Schwerfälligkeit verleiht und auch auf die Übersichtlichkeit und Klarheit des Gesetzes störend wirkt. Das kann nicht verkannt werden. Es wäre hier doch besser gewesen, eine Auflockerung dieses Gesetzes durchzuführen, etwa nach dem Muster unseres vortrefflichen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder meinetwegen nach dem Muster des Postgesetzes. Diese Auflockerung macht das Gesetz leichter, übersichtlicher. Es wäre zum Beispiel ohne weiteres möglich gewesen, den Abschnitt I, Begriffsbestimmungen, noch weiter zu unterteilen, etwa in die Untertitel: Öffentliche und nicht-öffentliche Eisenbahnen, Schienenbahnen, Seilbahnen, dann Anschlussbahnen und Eisenbahnanlagen. Das alles hätte eine wunderbare Auflockerung bedeutet. Und genau dasselbe wäre in allen anderen Abschnitten ebenso möglich gewesen. Dieses hervorragende Gesetz hätte dadurch eine noch weitaus schönere Gestaltung erfahren.

Aber auch andere Dinge sind da noch zu erwähnen. Es fühlen sich Nebensätze, Bedingungssätze, die in den Hauptsatz eingeschraubt und eingeklemmt sind, nicht immer wohl und wirken dann störend. Zum Beispiel heißt es da im § 16: „Die zum Bau einer Eisenbahn erforderlichen Vorarbeiten bedürfen, wenn hiedurch Rechte Dritter berührt werden, der Bewilligung der Behörde.“ Es wäre doch viel netter gewesen, zu sagen: „Die zum Bau einer Eisenbahn erforderlichen Vorarbeiten bedürfen der Bewilligung der Behörde, wenn Rechte Dritter berührt werden.“ Das ist eine verhältnismäßig geringfügige Erscheinung, aber man muß bei einem so wichtigen Gesetz auch auf solche Dinge Rücksicht nehmen.

Auch die langen Klammerausdrücke, die eine ganze Serie von Beispielen in Klammern in einen an und für sich großen Satz einschieben, wirken außerordentlich störend. Wenn wir die §§ 17, 18 und 31 betrachten, dann muß man sagen, daß diese Paragraphen darunter leiden, daß unerhört lange Klammerausdrücke drinnen sind. Man muß sich fragen: Ist der Klammerausdruck notwendig oder nicht? Wenn er notwendig ist, dann könnte es nur deshalb sein, weil die Aufzählung von Anwendungsmöglichkeiten des Gesetzes erforderlich ist. Ist aber eine solche Aufzählung notwendig, dann gehören diese Dinge nicht in Klammern, da die Notwendigkeit durch die Klammer

beeinträchtigt und entkräftet wird. Sind sie aber nicht notwendig, dann sind sie auch innerhalb der Klammern überflüssig. Es hängt, glaube ich, die Klarheit und Güte eines Gesetzes nicht davon ab, daß recht viele Beispiele angeführt sind, und es kann überhaupt nicht entscheidend sein, wieviel in einem Gesetz steht, sondern entscheidend ist meines Erachtens, wieviel darinnen Platz hat und dabei dem menschlichen Verstand absolut klar bleibt. Das ist das Entscheidende.

Oder betrachten wir zum Beispiel den § 1, wo es heißt: „Begriffsbestimmungen. Eisenbahnen ... sind“, und dann kommt die Aufzählung der Eisenbahnen. Man kann das noch gelten lassen. Aber es wäre doch, so wie es im Postgesetz der Fall ist, noch schöner gewesen, wenn an der Spitze eine Begriffsbestimmung gestanden wäre, die einmal sagt: Was ist eine Eisenbahn überhaupt? Das mag vielleicht nicht ganz so leicht sein, aber es gibt ja schon solche Definitionen. Ich denke nur an die Definition, die seinerzeit Professor Dr. Gabler gefunden hat, die man hätte anwenden können.

Es gibt aber noch andere Dinge, die ebenfalls klein erscheinen, aber doch dazu beitragen, das Gesetz weniger gefällig zu machen. So zum Beispiel heißt es im ersten Absatz des § 17, daß in einem Antrag auf Verleihung der Konzession glaubhaft zu machen ist, daß der Bau dieser Bahn im öffentlichen Interesse liegt, und es ist anzugeben, wie die Mittel dazu beschafft werden sollen. Ich kann mir nicht helfen, das Wort „glaubhaft machen“ erinnert mich an einen Appell an die Überredungskunst, und „angeben“ im Zusammenhang mit Geldbeschaffung hat einen Faßgeruch. Es wäre doch einfacher gewesen zu sagen: „In dem Antrag ist das öffentliche Interesse und die Möglichkeit der Geldbeschaffung zu begründen.“ Der Satz wäre einfacher gewesen. Es gäbe noch eine ganze Serie von solchen Beispielen, die alle die Möglichkeit geboten hätten, einem an und für sich gut geschliffenen Gesetz noch einige vorhandene Unebenheiten zu nehmen und es schöner zu machen.

Aber auch in materiellrechtlicher Hinsicht fordert einiges noch zur Kritik heraus.

Ich will mich auf das wichtigste Kapitel beschränken: auf das Kapitel Kreuzungen mit Straßen, das in den §§ 48 und 49 behandelt wird. Das ist gewiß die Krone dieses Gesetzes, denn unverkennbar hat hier der Verfasser des Gesetzes eine Materie zu formen verstanden, die bisher alle unsere Nachbarn nicht zu formen verstanden haben. Er hat es in sehr kluger und fast erschöpfender Weise getan, ich muß aber sagen, mehr in kluger als in erschöpfender Weise.

Das Kapitel Kreuzungen ist ja die schwerste Sorge aller Eisenbahnen. Wir haben nicht nur in Österreich, sondern in ganz Europa fast durchwegs schienengleiche Übergänge, und wir haben eine erfreuliche, aber auch erschreckende Zunahme des Verkehrs: erfreulich die Zunahme selbst, erschreckend die damit verbundenen Verkehrsunfälle. Es gibt gerade an Bahnkreuzungen nur einen Schutz gegen Unfälle, und das ist der rechtzeitig heruntergelassene Schranken. Aber jeder Straßenbenützer weiß ein Lied zu singen über den rechtzeitig heruntergelassenen Schranken. Der Unwille, der Ärger, der Unmut, der hüben und drüben wegen des „rechtzeitig“ herabgelassenen Schrankens da ist, ist groß.

Die Unfälle, die infolge von nicht rechtzeitig herabgelassenen Schranken geschehen, sind gräßlich. Daher die Sorge: Wie kommt man dem bei? Hauptsächlich wohl dadurch, daß man Umbauten vornimmt, daß man von den niveaugleichen Kreuzungen abrückt. Aber das kostet Geld. Das kostet nicht Millionen, sondern das geht in die Milliarden, weil wir ja eine Unmenge solcher notwendiger Umbauten vor uns sehen. Daher ist das Hauptproblem hier weniger ein technisches als vielmehr ein finanzielles, und darin wieder liegt die Hauptsorge in der Kostenverteilung.

Wohl in allen Ländern hat man sich schon seit eh und je, ganz besonders aber in den letzten zehn Jahren die Köpfe zerbrochen, wie man eine Lösung finden könne, die einen entsprechend raschen Umbau dieser niveaugleichen Übergänge herbeiführen könnte. Man hat alle möglichen Prinzipien probiert: man hat das Verursachungsprinzip versucht, das Interessentenprinzip, das Präventionsprinzip, aber man hat keine befriedigende Lösung gefunden.

In dem vorliegenden Gesetz ist nun eine Lösung gefunden, die, wie es scheint, fast gar nichts vergessen hat, eine Lösung, die die Zuständigkeiten recht säuberlich regelt, die das Anordnungsrecht eindeutig umschreibt, die auch sagt, unter welchen Voraussetzungen angeordnet werden kann, daß eine Kreuzung umgebaut wird, und die vor allem aber eine Sachverständigenkommission ins Leben gerufen hat, die wahrscheinlich alle diese Probleme, die die andern nicht meistern konnten, jetzt meistern helfen wird. Es dürfte einer der besten Gedanken des Verfassers gewesen sein, diese Sachverständigenkommission zu schaffen.

Nun muß ich aber trotzdem sagen, daß mir in diesen §§ 48 und 49 des Gesetzes doch einiges abgeht, was mir nicht unwesentlich zu sein scheint. Ich habe den Eindruck, daß der

Verfasser entweder, was ich nicht recht glaube, auf bestimmte Interessengebiete vergessen hat — das Gesetz sieht allerdings nicht so aus, als ob er an verschiedene Dinge nicht gedacht hätte — oder daß er diese Gebiete nicht für wichtig gehalten hat. Es ist aber wichtig, zu betonen, daß es ja nicht nur zwei Interessenten an der Kreuzung gibt, die Bahn und die Straße, sondern an einer solchen Änderung hat die ganze Volkswirtschaft, haben die Länder, haben verschiedene andere Gebietskörperschaften, ja Vereine, die dem Fremdenverkehr dienen, und so weiter ein eminentes Interesse.

Deshalb bin ich einigermaßen überrascht, daß zum Beispiel die Anordnungsklausel im § 48, wann das Ministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft einen Kreuzungsumbau anzuordnen hat, wieder durch den Satz beschränkt ist: soweit es der Bahn und dem Träger der Straßenbaulast zumutbar ist. Darin liegt natürlich eine schwere Einschränkung, denn weder die Bahn und nur in den seltensten Fällen der Träger der Straßenbaulast hat ein unmittelbares Interesse, einen Umbau durchzuführen und die Kosten zu übernehmen. Die Interessenten am Umbau sind eigentlich woanders. Es wäre daher meines Erachtens wohl möglich, daß man auch auf Grund eines Antrages eines Landes oder einer anderen Körperschaft eine solche Anordnung trifft. Der Städtebund hat auch Einspruch gegen dieses Gesetz erhoben. Es ist mir nicht bekannt, ob dieser Einspruch behandelt wurde, aber er weist gerade auf das Interessenprinzip hin. Allerdings verlangt der Städtebund ein eigenes Kreuzungsgesetz neben dem Eisenbahngesetz, und er verlangt in diesem eigenen Kreuzungsgesetz die Anwendung der Bestimmungen des Kreuzungsgesetzes vom 7. Juli 1939, das übrigens jetzt noch in Geltung steht. Diesem Verlangen kann nicht das Wort geredet werden, denn erstens einmal ist es ja der Sinn des Eisenbahngesetzes, alle anderen Gesetze auszuschalten und alles wohlgeordnet in einem Gesetz zu haben, und zweitens wäre die Anwendung des derzeit in Geltung stehenden Kreuzungsgesetzes absolut nicht zu empfehlen. Dieses Gesetz ist ein unerhört klobiges und robustes Gesetz, das für Kriegszeiten noch erträglich gewesen sein konnte, aber fast nie angewendet wurde. Heute wird in Deutschland nicht über seine Anwendung diskutiert, sondern darüber: Wann heben wir dieses Gesetz wieder auf? Ein solches Gesetz, das keinerlei befriedigende Lösung bringt, kann man daher nun, wo man wirklich sehr gute Bestimmungen zu schaffen im Begriffe ist, nicht empfehlen, weil es ein Schritt zurück oder wenigstens ein Verharren in einem toten Zustand wäre. Denn mit diesem Gesetz kann man füglich nichts anfangen.

Was mir aber im § 48 am meisten abgeht, das ist eine zwingende Bestimmung. Wenn ich den § 48 betrachte, dann ist alles da: Man kann einen solchen Umbau immer anordnen, aber immer findet sich die Sperrklausel X: soweit es den beiden Interessenten — es gibt da nur zwei — zumutbar ist. Es heißt dann allerdings weiter: Bei Kreuzungen zwischen den Bundesbahnen und den Bundesstraßen wird der Umbau mit dem Ministerium für Handel und Wiederaufbau besprochen und in einem eigenen mehrjährigen Programm festgelegt. Aber auch da ist eine zwingende Klausel nicht enthalten.

Dabei ist nun folgendes zu bedenken: Es gibt Fälle, in denen der Umbau dringend erforderlich ist, und zwar dann, wenn ein bestimmter Grad der Verkehrsdichte sowohl auf der Schiene als auch auf der Straße erreicht ist und dazu vielleicht auch noch die Unübersichtlichkeit kommt. In diesen Fällen müßte im Gesetz eine Regelung vorgesehen sein, die etwa bestimmt, daß bei den im Gesetz ganz genau anzuführenden Fällen auch ohne einen Antrag und ohne Rücksicht darauf, ob es der Bahn oder der Straße zumutbar ist, der Umbau durchgeführt werden muß, die Mittel dazu beigestellt werden müssen und auch eine bestimmte Zeit für den Beginn vorgesehen ist. Es ist leicht möglich, daß sich der Verfasser mit dieser Materie ebenso eingehend befaßt hat wie mit den anderen, aber es war mir eben nicht möglich, zu diesen Dingen rechtzeitig Stellung zu nehmen.

Ich habe schon gesagt: Das neue Eisenbahngesetz ist im Vergleich zu den Entwürfen etwa der Schweiz und Westdeutschlands oder zu den bestehenden Gesetzen in anderen Staaten einfach überragend, und das veranlaßt uns, diesem Gesetz die Zustimmung nicht zu versagen. Aber es muß damit das Bedauern verbunden werden, daß erstens die Opposition immer wieder keine Möglichkeit hat, zu so wichtigen Vorlagen rechtzeitig Stellung zu nehmen. Es kommt ja nicht immer darauf an, wie groß oder wie klein die Fraktion ist, es kommt auf das Interesse an, das der eine oder der andere hat, und natürlich auch auf die Zusammenarbeit. Je mehr bei einer solchen Kritik zusammenarbeiten, desto besser ist sie. Und zweitens muß mit gleich großem Bedauern hervorgehoben werden, daß immer wieder, wie bei jedem Gesetz so auch bei diesem, allmählich die Meinung durchsickert: wenn ein Gesetz einen sehr guten Verfasser gehabt hat, so kann sich der Gesetzgeber mehr und mehr auf die Rolle der Abstimmungsmaschine beschränken. Es muß mit allem Nachdruck betont werden: Der Gesetzgeber ist der Nationalrat, und die Verantwortung trägt der Nationalrat! (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen *) in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

3. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (168 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Bezirksgericht Marchegg errichtet wird (186 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, womit das Bezirksgericht Marchegg errichtet wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Appel. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Appel: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Im Auftrage des Justizausschusses habe ich über die Regierungsvorlage, die die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Marchegg zum Gegenstand hat, zu berichten. Die Verhältnisse im Jahre 1945 machten es notwendig, daß mit Verordnung des Staatsamtes für Justiz vom 25. August 1945, StGBI. Nr. 144, das Bezirksgericht Marchegg nach Gänserndorf verlegt und ein Bezirksgericht Gänserndorf gebildet wurde. Maßgebend hierfür war, daß das Gebäude des Bezirksgerichtes Marchegg von der Besatzungsmacht besetzt und dadurch die Eröffnung des Bezirksgerichtes Marchegg unmöglich war.

Für die Bevölkerung des ehemaligen Gerichtsbezirkssprengels Marchegg bedeutete die Verlegung des Gerichtes nach Gänserndorf einen Mehraufwand an Zeit und Geld, sodaß stets die Forderung erhoben wurde, den Zustand, wie er vor dem 13. März 1938 bestand, so bald als möglich wiederherzustellen. Durch den Abzug der Besatzungsmacht sind die Gründe, die für die seinerzeitige Verlegung des Bezirksgerichtes Marchegg nach Gänserndorf ausschlaggebend waren, weggefallen. Es steht nun der Wiedererrichtung eines Bezirksgerichtes Marchegg nichts mehr im Wege.

Durch die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Marchegg wird praktisch wieder der Zustand hergestellt, wie er vor dem 13. März 1938 bestand. Davon sind 22 Gemeinden betroffen (*Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: 14!*), die nun dem künftigen Bezirksgerichtssprengel Marchegg angehören werden. Da das Gerichtsgebäude in Marchegg durch die Benützung der Besatzungsmacht arg in Mitleidenschaft gezogen wurde, mußte es erst wieder instandgesetzt werden, wofür ein Betrag von 328.000 S aufgebracht wurde.

*) Mit dem Kurztitel: Eisenbahngesetz 1957.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in Anwesenheit des Herrn Bundesministers für Justiz in seiner Sitzung am 7. Februar beraten und nach einer Wortmeldung des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Hartmann unverändert angenommen.

Ich stelle daher namens des Justizausschusses den Antrag, das Hohe Haus möge der Regierungsvorlage, womit das Bezirksgericht Marchegg mit dem Sitz in der Stadtgemeinde Marchegg mit Wirkung vom 1. März 1957 wiedererrichtet wird, die Zustimmung erteilen.

In formaler Hinsicht beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall.

Zum Wort gemeldet ist als erster Redner der Herr Abgeordnete Winkler. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Winkler: Hohes Haus! Ich darf im Namen meiner Fraktion erklären, daß wir natürlich aus ganzem Herzen dieser Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Marchegg zustimmen. Wie Sie schon vom Berichterstatter gehört haben, handelt es sich um nichts anderes als um die Wiederherstellung des alten Zustandes. Die Gemeinden, die heute diesem Bezirksgericht zugewiesen werden, haben auch vor 1938 zu diesem Bezirksgericht gehört. Die Bevölkerung hat es immer als sehr bitter empfunden, daß es bisher nicht möglich war, das Gericht wieder einzurichten.

Ein Grund war die Besatzung, ein anderer Grund war die Zerstörung des Gebäudes. Das konnte jetzt nach dem Abzug der Russen wiedergutmacht werden, und die Bevölkerung und mit ihr wir alle freuen uns, daß man das Bezirksgericht wieder in der alten Form herstellen konnte. Ich darf hier auch sagen: Wir danken dem Herrn Justizminister Doktor Tschadek herzlich dafür, daß er so viel Verständnis aufgebracht hat und auch imstande war, die Kosten zur Wiederherstellung des Bezirksgerichtes in Marchegg aufzubringen.

Gestatten Sie, daß ich bei dieser Gelegenheit auf eine andere Sache hinweise, die auch mit diesem Problem der Bezirksgerichte zusammenhängt. Am 18. Dezember 1956 wurde durch eine Verordnung der Bundesregierung eine Änderung von verschiedenen Gerichtsbezirkssprengeln vorgenommen. Unter anderem sind die Gemeinden Bisamberg, Enzersfeld, Flandorf, Hagenbrunn, Kleinengersdorf, Königsbrunn und Langenzersdorf, die bisher bei dem Bezirksgericht Floridsdorf-Umgebung gewesen sind, dem Bezirksgerichtsprengel Kor-

neuburg zugewiesen worden. Das ist auch im wesentlichen eine Wiederherstellung des alten Zustandes; diese Gemeinden haben vor 1938 dem Sprengel Korneuburg zugehört. Aber dadurch, daß jene Gemeinden vom Gerichtsbezirk Floridsdorf-Umgebung abgetrennt wurden, sind zwei Gemeinden übriggeblieben: das sind die Gemeinden Gerasdorf und Seyring. Man hat natürlich erklärt, wegen zwei Gemeinden könne man den Gerichtsbezirk Floridsdorf-Umgebung nicht aufrechterhalten. Als der Gerichtsbezirk Floridsdorf-Umgebung aufgelassen wurde, wußte man nicht recht, was mit den beiden Gemeinden Gerasdorf und Seyring geschehen soll. Sie waren vor 1938 immer bei Floridsdorf gewesen, denn dort war damals die Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf-Umgebung. Nun hat man die Gemeinden gegen den Willen und den Widerstand der Gerasdorfer und Seyringer, und zwar der ganzen Bevölkerung — es liegen Gemeinderatsbeschlüsse vor, worin dagegen protestiert wird —, dem Gerichtsbezirk Wolkersdorf zugewiesen, was bedeutet, daß diese Gemeinden jetzt verwaltungsmäßig dem politischen Bezirk Mistelbach angehören.

Nun liegt Gerasdorf am Stadtrande Wiens und ist Wiener Siedlungsgebiet. Zur Gemeinde Gerasdorf gehören zwei große Siedlungen, Obere Lisse und Kappellerfeld. Diese Siedler dort sind Wiener Arbeiter; sie arbeiten in Wien. Aber sie können nun wegen der Verlegung der Bezirkshauptmannschaft nicht mehr nach Wien fahren zur Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, wo sie bisher waren, sondern sind gezwungen, nach Mistelbach zu fahren. Mistelbach liegt mindestens 40 Kilometer von Gerasdorf und Seyring entfernt. Die Bahnverbindungen sind auf der Ostbahn außerordentlich schlecht. Sie wissen, diese Bahn, die einmal eine große Bedeutung hatte — es war die Verbindung Wien—Brünn—Prag—Bodenbach —, hört heute bei Laa an der Thaya auf; sie ist eine Lokalbahn geworden, wird in jeder Beziehung — das muß ich hiersagen — schlecht behandelt: schlechter Verkehr, schlechte Zugverbindung, schlechte Waggonen, sodaß die Gerasdorfer, wenn sie bei der Bezirkshauptmannschaft zu tun haben, fast einen ganzen Tag brauchen, um ihre Sachen zu erledigen. Für Leute, die in Wien beschäftigt sind und die bisher ihre Angelegenheiten bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung in einigen Stunden erledigen konnten, ist das wirklich eine Härte, die man nicht recht versteht. Die Herren und Damen werden wissen, welche Schwierigkeit es für die Gemeinden, die seit 15 Jahren bei Wien gewesen sind, bedeutet hat, als sie dann wieder zurück nach Niederösterreich ausgeschieden wurden. Wenn man weiß, was sich damals abgespielt hat, muß man verstehen,

daß jetzt diese neuerliche Erschwerung, die da den Leuten durch diese Abtrennung von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung auferlegt wird, diese Menschen verbittern und vergrämen muß.

Ich war selbst bei einigen Besprechungen mit den Gemeinderäten und unseren Wählern draußen. Die Leute verlangen, daß in dieser Beziehung eine Änderung vorgenommen wird, und ich glaube, daß man das tun könnte. Ihre Ausscheidung von Wien-Umgebung ist ja nur deswegen erfolgt, weil sie keinen Wiener Gerichtsbezirkssprengel mehr hatten und weil sich die Bezirksgrenzen zwischen Bezirksgericht und politischem Bezirk natürlich nicht schneiden dürfen.

Wenn man nun — und das wäre der Wunsch der Gerasdorfer, soweit ich ihn kenne — die Gerasdorfer und Seyringer nicht dem Gerichtsbezirk Wolkersdorf, sondern dem Gerichtsbezirk Klosterneuburg zuweisen würde, so wären sie damit innerhalb des Gebietes der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung gelegen und könnten weiter bei Wien-Umgebung verbleiben. Das wäre eine Lösung ohne viele Änderungen. Man müßte also die Zuweisung an Wolkersdorf aufheben und die Gemeinden wieder in einen Gerichtsbezirk verlegen, der zur Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung gehört. Das wäre bei Klosterneuburg der Fall. Da die Menschen in Wien arbeiten, hätten sie es dann viel leichter, von Wien nach Klosterneuburg als nach Wolkersdorf zu kommen; und sie hätten auch den zweiten Vorteil, daß sie wieder der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung zugeteilt wären.

Ich würde daher ernsthaft bitten, daß die Bundesregierung, natürlich im Einvernehmen mit der Landesregierung Niederösterreich, erwägen möge, diese Sache, sobald es möglich ist, rückgängig zu machen. Die Gerasdorfer und Seyringer sind ja am ärgsten betroffen. Die Korneuburger sind dabei ganz zufrieden, denn die Langenzersdorfer und Bisamberger haben ja nach Korneuburg nicht weit; auch die Gemeinden des Bezirkes Großenzersdorf werden nichts dagegen haben, daß sie wieder bei Großenzersdorf sind. Aber die Gerasdorfer, die niemals bei Mistelbach waren — denn früher hat ihr Gebiet zur Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf-Umgebung gehört —, sehen es nicht ein, warum sie 40 km nach Mistelbach fahren sollen. Die Sache wäre, wie ich gezeigt habe, zu lösen, wenn diese Gemeinden dem Bezirksgericht Klosterneuburg zugeteilt würden. Und wir alle wissen: die Arbeiter haben sicherlich öfter bei der Bezirkshauptmannschaft zu tun als beim Bezirksgericht. Den etwas weiteren Weg nach Klosterneuburg

nähmen die Gerasdorfer gern in Kauf; sie sind ja sehr anständige Menschen, die mit dem Bezirksgericht wenig zu tun haben. Darum würden sie bitten, daß man diesen Wunsch, den ich hier für sie vorbringe, berücksichtigt und versucht, diese Entscheidung wieder rückgängig zu machen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Ich erteile dem nächsten vorgekehrten Redner, Herrn Dipl.-Ing. Hartmann, das Wort.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Hartmann: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Abgesehen von etlichen unverbesserlichen Elementen, die es leider in jedem Staatswesen gibt, erfreut sich die österreichische Justiz bei allen gutgesinnten Bevölkerungskreisen eines hohen Ansehens. Die Gerichtsbarkeit ist hierzulande mit einer lange währenden Tradition ausgestattet. Die Unabhängigkeit des Richters und der Rechtsprechung ist eine der wichtigsten Grundlagen für die Rechtssicherheit, ohne die ein Rechtsstaat undenkbar wäre. *(Präsident Böhme übernimmt den Vorsitz.)*

Es war daher — ich darf mich auch auf die Ausführungen meines Herrn Vorredners berufen — der Bevölkerung von Marchegg nicht gleichgültig, als im August 1945 wegen der Beschädigung des Gerichtsgebäudes eine Verlegung des Sitzes des Bezirksgerichtes Marchegg nach Gänserndorf erfolgen mußte. Viele Menschen — und dazu gehörte auch ich — waren der Meinung, daß nur der Sitz des Gerichtes verlegt worden sei. Es hat sich aber in den letzten Monaten herausgestellt, daß das Gericht aufgelöst und mit dem Bezirksgericht Gänserndorf verschmolzen wurde. Und das ist der Grund, warum die Reaktivierung des Bezirksgerichtes Marchegg nicht durch eine Verordnung, sondern nur durch ein Gesetz möglich ist. Wären diese Kriegseinwirkungen in Marchegg am Gerichtsgebäude nicht erfolgt, dann hätte sich niemand mit der Auflösung oder der Sitzverlegung dieses Gerichtes, das seit 1268 ununterbrochen bis 1945 bestand, befassen müssen. *(Abg. Dr. Neugebauer: Przemysl Ottokar!)* Ich freue mich, daß ich Ihr Wohlgefallen errege, Herr Dr. Neugebauer.

Die Hinderungsgründe sind nun weggefallen, und die Bevölkerung hat einen Wiedergutmachungsanspruch geltend gemacht. Ich möchte ausdrücklich betonen, daß die Forderung nach Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Marchegg nicht nur von Angehörigen einer Berufsgruppe oder einer Partei, sondern von den Angehörigen aller Berufsgruppen und aller politischen Parteien unisono gestellt worden ist. Ich glaube, das ist auch ein schönes Zeichen für das hohe Vertrauen, das die Gerichte und die Richter bei der Bevölkerung genießen.

Die Forderung nach Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Marchegg ist aber nicht nur vornehmlich auf wirtschaftliche Argumente gestützt worden. Es ging der Bevölkerung vielmehr darum, leichter, rascher und, wenn ich so sagen darf, auch bequemer zu ihrem Recht zu gelangen. Es sind ja in diesem March-Donau-Dreieck tatsächlich sehr viele Ortschaften, deren Einwohner zur Erreichung des Gerichtes in Gänserndorf eine Tagesreise benötigen; sie hatten aber trotzdem nur eine ganz kurze Spanne Zeit zur Verfügung, um ihre Angelegenheiten beim Gericht in Gänserndorf zu erledigen. Herr Bundesminister, bitte, es möge das nicht als Vorwurf, sondern nur als Mitteilung aufgefaßt werden, wenn ich sage, daß dormalen die Grundverkehrssachen in diesem Gebiet so aktuell geworden sind, daß es beim Grundbuch in Gänserndorf zwei bis drei Monate dauert, bis man einen Grundbuchsatz bekommt. Ich habe mich selbst davon überzeugt, daß jetzt die Grundbuchsachen dort in sehr großer Zahl anfallen. Es ist das mit ein Argument aus der allerjüngsten Zeit dafür, wie wichtig und sachlich gerechtfertigt die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Marchegg ist.

Nun soll man ja zu Gericht nicht nur als Kläger oder Angeklagter oder Zeuge gehen müssen, sondern man soll zum Gericht auch gehen können, wenn man eine Rechtsauskunft benötigt. Dazu war bei den Gerichtstagen in Marchegg wegen der zahlreichen Verhandlungen, die dort an einem Gerichtstag angesetzt waren, wirklich keine Zeit. Die Bevölkerung dieses Gebietes ist also in all den letzten Jahren um die Möglichkeit gekommen, Rechtsauskünfte einzuholen. Die Bevölkerung erwartet von einem Richter nicht nur Urteile oder Freisprüche, sondern auch die Vermeidung von Prozessen, was durch eine rechtzeitige Belehrung streitender Parteien oft erreichbar ist. Bei vielen Bevölkerungskreisen gilt oft jener Richter als der angesehenere und tüchtigere, der es versteht, Prozesse schon herannahen zu spüren und durch rechtzeitige Belehrung der streitenden Teile — beispielsweise über die Aussichtslosigkeit eines Prozesses — einen solchen zu vermeiden. Ein Richter in einem ländlichen Bezirksgericht genießt eine andere Stellung, als sie sich zwangsläufig in der Großstadt ergibt. Der Richter in einer Bezirksstadt und den dazu gehörenden ländlichen Gemeinden — Herr Berichterstatter, es sind 14, nicht 22 Gemeinden, die zu dem Gerichtsbezirk gehören werden; ich glaube, Sie haben sich versprochen — kennt die Stärken und Schwächen der Bevölkerung viel genauer, als er sie in einem Gerichtsbezirkssprengel in der Großstadt kennen kann, wo für viele Teile der Bevölkerung der Richter erst durch eine Anzahl

von abstrakten Nummern erreicht werden kann, nämlich durch die Nummer des Hauses, durch die Nummer der Stiege im Gerichtsgebäude, durch die Nummer des Stockwerks und des Verhandlungssaales. Und dann tritt er einem Richter gegenüber, den er noch nicht gekannt hat. Aus dieser Wirklichkeitsnähe kann der ländliche Richter wirklich wertvolles Material für seine unabhängige Rechtsprechung schöpfen.

Meine Damen und Herren! In den langen Diskussionen um die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Marchegg hat sich sehr viel Pro und Kontra ergeben. Ein Argument, das ich einmal hören mußte und das gegen die Wiedererrichtung dieses Gerichtes vorgebracht wurde, lautete, daß in der heutigen Zeit sowieso jeder oder fast jeder Bauer mit einem Buick fahre und es daher nicht notwendig sei, ihm die Erreichung eines nähergelegenen Bezirksgerichtes zu ermöglichen. Zur Ehre des Herrn Justizministers möchte ich sagen, daß er diese Auffassung nicht vertreten hat. Wir haben ja nicht wegen jener, die im Auto fahren, die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Marchegg verlangt, sondern wegen der erdrückender Mehrheit jener — Bauern, Arbeiter, Angestellten, Gewerbetreibenden und Beamten —, die nicht die Möglichkeit haben, in einem Personenkraftwagen zu fahren.

Der Ausspruch, gegen den ich soeben Stellung nahm, ist mit ein Ausfluß einer über das Marchfeld herrschenden Irrmeinung, die ich jetzt in einigen wenigen Sätzen richtigstellen möchte. Es besteht nämlich in manchen Kreisen die irrtümliche Meinung, daß es im Marchfeld nur sogenannte wohlhabende Großbauern gäbe. Das ist nicht richtig. Wenn Sie die landwirtschaftliche Betriebsstatistik zur Hand nehmen, so werden Sie sehen, daß im Marchfeld fast genau so wie in allen übrigen Teilen Niederösterreichs oder Gesamtösterreichs die mittel- und kleinbäuerliche Familienbetriebsstruktur weitaus überwiegt. Und es ist auch ein Irrtum, zu glauben, daß es im Marchfeld nur gute oder sogar, wie man oft hört, nur die besten Böden gibt. Ein erheblicher Teil des Marchfeldes — ich kann mich dabei auch auf Publikationen in der „Arbeiter-Zeitung“ stützen — verfügt über Flugerde- und Flugsandböden. Das Marchfeld hat auch so geringe Niederschläge, daß die Niederschlagsmenge an der Steppen- und Heidegrenze liegt, wie die Klimatologen sagen. Im 80jährigen Durchschnitt — also ein 80jähriger Durchschnitt ist kein Schwindel und kein Zufall — beträgt die jährliche Niederschlagsmenge im Marchfeld 533 mm, und bei 500 mm haben wir bereits die Heide- und Steppengrenze.

Das gesamte Produktionsgebiet des Marchfeldes ist 95.000 ha groß. Davon entfallen

75.000 ha auf Ackerland, aber davon ist ungefähr die Hälfte, nämlich genau 34.000 ha dringend bewässerungsbedürftig. Wir wissen ja, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Landesregierung drei Versuchsbewässerungsanlagen angelegt haben, um die Möglichkeit der genossenschaftlichen Bewässerung von mittel- und kleinbäuerlichen Familienwirtschaften zu prüfen, und das ist außerordentlich dankenswert.

Daß ich das gesagt habe, hat lediglich darin seinen Grund, weil es bedauerlicherweise noch lange Zeit dauern wird, bis auf den Flugsand- und Flugerdeböden des Marchfeldes — natürlich muß ich zugeben, daß es dort auch gute Böden gibt — alle Bauern in einem Buick werden fahren können.

Als weiteres Argument gegen die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Marchegg wurde ins Treffen geführt, daß die Stadt Marchegg direkt an der Grenze, also am Eisernen Vorhang, liegt; man könne es daher nicht für tunlich erachten, die mit viel Geld, Zeit und Arbeitsaufwand rekonstruierten Grundbücher wieder dorthin zu verlagern. Wir haben immer die Auffassung vertreten, daß auch die Grenzbewohner staats-treue Österreicher sein sollen, daß auch unmittelbar am Eisernen Vorhang die Betriebe — die gewerblichen, industriellen und bäuerlichen Betriebe — wieder leistungsfähig gemacht werden sollen. Wir haben auch von der Bevölkerung am Eisernen Vorhang verlangt, daß sie Zivilcourage aufbringe und nicht davonlaufe, und ich glaube, daß wir mit Recht auch von den Behörden die gleiche Zivilcourage verlangen können. Außerdem haben wir ja an anderen Teilen des Eisernen Vorhanges, zum Beispiel in Gmünd, in Laa an der Thaya oder, wenn Sie wollen, in Zistersdorf oder in Hainburg auch Bezirksgerichte, und es denkt kein Mensch daran, sie zu beiseitigen, was sehr erfreulich ist.

Der Herr Abgeordnete Winkler hat mir zu einem sehr hohen Prozentsatz aus dem Herzen gesprochen. Auch ich hatte Gelegenheit, mit Wählern in Seyring und Gerasdorf zu sprechen. Ich bin überzeugt, ihm sind genau so viele Ziegelsteine auf den Kopf gefallen wie mir. Mir ist das erst am letzten Samstag passiert. Ich war viereinhalb Stunden in Gerasdorf, aber es ist ganz friedlich abgegangen.

Die Sache ist aber etwas schwieriger, als es der Herr Abgeordnete Winkler dargestellt hat. Die Wünsche der Seyringer und Gerasdorfer, die ich also verstehe, sind nicht damit erfüllt, daß man sie zum Bezirksgericht Klosterneuburg überstellt, damit sie auf diese Weise wieder zur Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung zurückkehren können (*Abg. Weikhart: Die wollen ja zu Wien!*) — bitte, Teile wollen auch

zu Wien, der Wahrheit die Ehre, das gebe ich zu —, sondern es hängt verschiedenes andere damit zusammen. Während der Zeit vom 1. September 1954, als die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung errichtet wurde, bis 31. Dezember 1956 gehörten die Gemeinden Gerasdorf und Seyring zu sechs oder sieben verschiedenen Ämtern und Behörden. In einem Bezirk lag ihr Bezirksgericht, in einem anderen Bezirk die Bezirksbauernkammer, wieder in einem anderen Bezirk das Arbeitsamt und wieder an anderen Stellen befanden sich die Straßenverwaltung und die Schulverwaltung. Sie hatten anderswo einen Notar, und ich weiß nicht, was es da alles noch gibt. Es wäre den Seyringern und Gerasdorfern — und Staatssekretär Withalm kennt die Verhältnisse noch besser als wir alle miteinander — daran gelegen, daß sie samt und sonders in einen Verwaltungskörper hineinkommen und nicht mehr eine zersplitterte Verwaltung, wie es in den letzten Jahren gewesen ist, in Kauf nehmen müssen.

Der Bezirkshauptmann von Mistelbach und auch die niederösterreichische Landesregierung werden demnächst in Wolkersdorf eine ganztägig besetzte Außenstelle der Bezirkshauptmannschaft einrichten. Bisher war sie nicht ganztägig besetzt. Ein Beamter wird bereits eingeschult. Es wird sich dann nur in ganz wenigen, vielleicht nur ganz dringenden oder wichtigen oder schwierigen Fällen die Notwendigkeit ergeben, daß die Bevölkerung nach Mistelbach, direkt zur Zentrale der Bezirkshauptmannschaft fährt. Aber ich glaube, wenn sich eine Lösung fände, so wären wir ohne weiteres einverstanden, ihr zuzustimmen, wenn sie zweckmäßiger ist als die bisherige.

Unter die Diskussion über alle diese und andere Fragen, über die Wiedererrichtung oder Nichterrichtung des Bezirksgerichtes Marchegg wollen wir heute den Schlußpunkt setzen. Die Österreichische Volkspartei gibt ihrer Freude darüber Ausdruck, daß wir heute das Gesetz beschließen können. Sie möchte auch dem Herrn Bundeskanzler, der sich dafür sehr eingesetzt hat, und selbstverständlich nicht zuletzt dem Herrn Justizminister danken, daß wir uns heute mit dieser Vorlage beschäftigen können. Die Bevölkerung dieses Bezirkes wird sich dafür bestimmt dankbar erweisen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Honner zum Wort.

Abgeordneter **Honner**: Sehr geehrte Damen und Herren! Auch wir Kommunisten begrüßen es, daß endlich das Bezirksgericht Marchegg wieder eröffnet und damit einem sehr lang und sehnlich geäußerten Wunsch der Bevölke-

rung Rechnung getragen worden ist, die viele Jahre sehr zähe um die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Marchegg ringen mußte und dabei nicht selten auf den Widerstand maßgeblicher Regierungskreise stieß. Bei diesen Bemühungen um die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes hat die Bevölkerung stets die volle Unterstützung der kommunistischen Funktionäre und Mandatäre in den betroffenen Gemeinden (*Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: Seit heute!*) des Gerichtsbezirkes Marchegg, auch hier im Nationalrat und im niederösterreichischen Landtag gefunden, wo diese Mandatäre für die Wünsche und Forderungen der Bevölkerung dieser Orte eingetreten sind. (*Abg. Dengler: Ein großer Erfolg der Kommunisten!*)

In den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Regierungsvorlage sowie im Bericht des Justizausschusses und auch von den vorhergehenden Rednern wird die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Marchegg so dargestellt, als ob erst der Abzug der Besatzungsmacht und damit die Räumung des Bezirksgerichtsgebäudes die Voraussetzung für eine Wiedererrichtung geschaffen hätten.

In Wirklichkeit war das Gebäude, wie aus einer Denkschrift der Marchegger Bevölkerung aus dem Jahre 1953 hervorgeht, nur ganz kurze Zeit besetzt.

In dem von der Bevölkerung verfaßten Memorandum, das auch den Nationalräten und den öffentlichen Mandatären des Landes Niederösterreich zugestellt wurde, heißt es:

„Marchegg und dem Bezirk geht es jetzt um sein Bezirksgericht, Grundbuch und Notariat. Als 1945 die russische Besatzungsmacht unter anderem auch auf kurze Zeit das Gerichtsgebäude bewohnte, geschah den Akten und Unterlagen des Bezirksgerichtes und Grundbuches nichts.“ (*Abg. Mitterer: „Bewohnte“ ist gut!*) Das schreiben ja Ihre Mandatäre! Ich lese ja aus einem Memorandum, das von Ihren Mandatären verfaßt worden ist. Sagen Sie es also Ihren Gemeindefunktionären draußen!

„Es blieb alles an Ort und Stelle liegen, wo es war. Nach einigen Wochen wurde das Gebäude freigegeben und die Schlüssel dem Bürgermeister überbracht. Zu der Zeit gab es kein Geschäft oder Amt, welches normal funktioniert hätte, keine Post, teilweise keinen Bahnverkehr, ein Durcheinander, wie es nicht schlechter sein konnte, auch in Gänserndorf. Diesen Zeitpunkt nützte Gänserndorf jedoch für seine Zwecke aus und holte die Akten des Gerichtes und Grundbuches aus Marchegg und brachte diese nach Gänserndorf mit dem Vorwand, daß diese nicht beschädigt werden oder verlorengehen, was sicherlich nicht notwendig war, wahrscheinlich aber schon mit dem Ge-

danken, diese nicht mehr herauszugeben. Als sich die Verhältnisse normalisierten, ersuchte der Bürgermeister, man sollte die Akten und Unterlagen zurückbringen. Dies zu erreichen, war nicht möglich. Der Bürgermeister, die Gemeinderäte, die Bürgermeister der zum Bezirk gehörenden 14 Ortschaften, alle versuchten im guten durch Hunderte von Bittschriften und Bittgängen bei den zuständigen Ministerien die Rückverlegung zu erreichen. Aber alles dies war bis jetzt vergebene Mühe. Acht Jahre lang kann Gänserndorf die Rückverlegung unterbinden.“ Das Memorandum ist datiert mit Dezember 1953.

„Die Gegner Marcheggs brachten Argumente vor, wie“ — diese Argumente haben wir heute wieder gehört, von meinem Vorredner — „zu nahe an der Grenze, nicht zentral gelegen, das Gebäude in einem unbeziehbaren Zustand und Ersparungsgründe“ und anderes mehr. „Alle diese Einwendungen wurden wahrheitsgetreu widerlegt, hier wollen wir zu Ihrer Orientierung kurz sagen: Marchegg ist seit seinem Bestehen an der Grenze gelegen. Gänserndorf liegt davon etwas weiter entfernt, doch per Auto ist man von dort auch in 15 Minuten an der Grenze, doch was spielt das Entferntsein bei den heutigen Zeiten für eine Rolle. Wenn Marchegg fällt, fällt auch Gänserndorf und wahrscheinlich auch Wien.“

Das ist die Stellungnahme im Memorandum. Wie man sieht, war nicht, wie jetzt in den Erläuternden Bemerkungen und auch vom Vorredner angeführt wurde, die Errichtung des Gerichtsgebäudes aus dem Grunde nicht möglich, weil es besetzt gewesen war, sondern aus anderen Gründen, über die man heute lieber nicht spricht.

Selbst das Justizministerium hat in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung zu diesem Gegenstand vom 11. September 1951 keineswegs die Besetzung des Gerichtsgebäudes als Hindernis für dessen Wiedereröffnung angeführt. Als wesentlicher Grund wurde in dieser Anfragebeantwortung für die Verweigerung der Erfüllung des Wunsches der Marchegger Bevölkerung nach Wiedereröffnung des Gerichtsgebäudes angeführt, daß die Zahl der anfallenden Straftaten viel zu gering sei, als daß sich ein Gericht dort rentieren würde. Als weitere Gründe wurden die schlechten Verkehrsverhältnisse angeführt und auch, daß es zuwenig Richter und Gerichtsbeamte gebe.

Daneben wurde allerdings auch ein bißchen Stoff für Hetzartikel gegen unseren tschechischen Nachbarn in die Anfragebeantwortung gemixt, in der es unter anderem auch hieß: „Schließlich sei noch auf die geographische Lage der Stadt Marchegg nur einige hundert Meter von der Bundesgrenze entfernt hingewiesen,

welche die Verbringung aller Register, Gerichtsbehelfe und insbesondere der mit viel Zeit-, Arbeits- und Geldaufwand wiederhergestellten Grundbücher dorthin derzeit noch nicht rätlich erscheinen läßt.“

Es freut uns, daß sich nunmehr auch das Bundesministerium für Justiz, obwohl sich an der geographischen Lage Marcheggs seither nichts geändert hat, doch anders besann und nun der Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Marchegg nicht mehr im Wege steht, daß es den Wunsch der Marchegger Bevölkerung und der übrigen 14 Ortschaften erfüllt, und es freut uns insbesondere, daß der zäh geführte Kampf der Bevölkerung dieses Gebietes nunmehr zum Erfolg geführt hat.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich als niederösterreichischer Abgeordneter auch daran erinnern, daß unter anderem auch die Bezirksgerichte in Pöggstall und in Herzogenburg noch immer nicht wiedererrichtet wurden, obwohl sich auch die Bevölkerung dieser Gebiete seit Jahren sehr intensiv um die Wiedereröffnung bemüht.

Der Widerstand gegen die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes in Marchegg und in anderen niederösterreichischen Ortschaften gehörte zu einem Teil der Regierungspolitik, die darauf gerichtet war, Niederösterreich oder einzelne Gebiete dieses Bundeslandes gegenüber anderen Bundesländern aus durchsichtigen politischen Erwägungen immer zu benachteiligen. Leider ist an Stelle dieser schädlichen Politik seit Abschluß des Staatsvertrages noch keineswegs das Bestreben getreten, dieses Bundesland, nachdem man es früher unentwegt benachteiligte, jetzt besonders zu fördern, wie es immer wieder versprochen wurde und noch immer versprochen wird.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit die Regierung nachdrücklich auf ihre Verpflichtung gegenüber dem Bundesland Niederösterreich, ihm in jeder Beziehung nach besten Möglichkeiten zu helfen, aufmerksam machen und der Erwartung Ausdruck geben, daß sie sich endlich zu weiteren konkreten Maßnahmen im Interesse der arbeitenden Bevölkerung dieses Bundeslandes entschließt.

Die kommunistische Fraktion wird selbstverständlich der Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Marchegg zustimmen, und wir bitten Sie, meine Herren von der Regierungskoalition, auch ehestens für die Wiedereröffnung der Bezirksgerichte in Pöggstall und Herzogenburg Sorge zu tragen. (*Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: Sie wissen ja nicht einmal, wo das ist! — Abg. Honner: Dazu muß man Diplomingenieur sein, damit man das weiß!*)

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zu Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

4. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (171 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (181 der Beilagen)

Präsident **Böhm**: Wir kommen nun zum Punkt 4 der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hofeneder. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. **Hofeneder**: Hohes Haus! Die Ausgestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika machte es erforderlich, die Hindernisse, die dieser Entwicklung auf steuerrechtlichem Gebiete bei der derzeit und bis heute vertragslosen Zustand entgegenstehen, durch Abschluß eines zwischenstaatlichen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen zu beseitigen.

Das vorliegende Abkommen ist die erste zwischenstaatliche Vereinbarung, die zwischen Österreich und den USA zur Vermeidung der Doppelbesteuerung getroffen wird. Es erstreckt sich amerikanischerseits auf die Vereinigten Staaten von Amerika, die Territorien von Alaska und Hawai und den District of Columbia.

Das Abkommen unterscheidet sich — und das ist immerhin bemerkenswert — sowohl in der Systematik und in der Ausdrucksweise als auch im sachlichen Inhalt wesentlich von den Vertragsformen, die Österreich zwischen den beiden Weltkriegen entwickelt hat. Es ähnelt in seiner Systematik und auch im Aufbau dem zwischen Österreich und Großbritannien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossenen Abkommen. Das war seinerzeit 69 der Beilagen. Das Abkommen enthält für die einzelnen Einkommensquellen keine Zuweisung des alleinigen Besteuerungsrechtes an die Vertragsstaaten, sondern nur Abgrenzungen der Besteuerungsrechte des Vertragsstaates, wo sich die Einkommensquelle be-

findet. Der Quellenstaat bleibt zum Unterschied von sonstigen Doppelbesteuerungsabkommen berechtigt, gewerbliche Einkünfte, die in auf seinem Gebiet gelegenen Betriebsstätten erzielt wurden, zu besteuern, ebenso Einkünfte aus auf seinem Gebiet gelegenen Grundbesitz und aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit. Bei den Einkünften aus Zinsen und Lizenzgebühren verzichtet der Quellenstaat auf sein Besteuerungsrecht. Für die Lizenzgebühren aus Filmverleih wird dem Quellenstaat aber ein eingeschränktes Besteuerungsrecht gewahrt. Auch für Einkünfte aus Dividendenbezügen verbleibt dem Quellenstaat ein Besteuerungsrecht in Höhe von 50 Prozent des innerstaatlichen Abzugsteuersatzes.

Für sämtliche Einkommensquellen bleibt, auch insoweit dem Quellenstaat ein Besteuerungsrecht eingeräumt wird, dem Wohnsitzstaat des Einkommensempfängers das volle Besteuerungsrecht erhalten, jedoch mit der Verpflichtung, die Steuer des Quellenstaates auf die eigene Steuer anzurechnen.

Die einzige Ausnahme hievon ist für Bezüge aus öffentlichen Kassen geltend gemacht worden, deren Besteuerung ausschließlich dem Quellenstaat überlassen wird.

Das vorliegende Abkommen trägt den Interessen der Steuerpflichtigen der beiden Vertragsstaaten Rechnung, soweit dies bei der Ausgleichung einer in- und ausländischen Besteuerung überhaupt möglich ist; es ist geeignet, durch die zwischenstaatliche Regelung der steuerlichen Verhältnisse die wirtschaftlichen Beziehungen und insbesondere den Kapitalverkehr zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zu fördern.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat das Übereinkommen in seiner Sitzung am 23. Jänner 1957 in Beratung gezogen. Da es gewisse Einschränkungen der innerstaatlichen Besteuerungsrechte vorsieht und daher gesetzesändernden Charakter hat, bedarf es für seine innerstaatliche Rechtmäßigkeit gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung des Nationalrates.

Der Finanz- und Budgetausschuß schlägt daher dem Nationalrat vor, er wolle dem vorliegenden Abkommen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird das Abkommen einstimmig genehmigt.

5. Punkt: Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (147 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 24. Feber 1954, BGBl. Nr. 74, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen abgeändert wird (183 der Beilagen)

Präsident **Böhm**: Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Machunze**: Hohes Haus! Das Bundesgesetz vom 24. Februar 1954 bestimmt im § 1, daß die Bundesregierung unter bestimmten Voraussetzungen Organisationen und Personen Privilegien und Immunitäten einräumen kann, wenn diese überhaupt nicht oder nur geringfügig über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen der Vereinten Nationen hinausgehen.

Durch den Abschluß des Staatsvertrages hat Österreich die Möglichkeit erhalten, Mitglied verschiedener zwischenstaatlicher Organisationen zu werden, die in ihren Satzungen die Gewährung der Immunität vorgesehen haben. Es sei hier nur an den Beitritt Österreichs zum Europarat erinnert.

Es erwies sich daher als zweckmäßig, die Bundesregierung allgemein zu ermächtigen, Organisationen und Personen Privilegien und Immunitäten einzuräumen, soweit dies erforderlich erscheint.

In den unverändert geltenden Bestimmungen des § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 24. Februar 1954 ist ausdrücklich vorgesehen, daß die Einräumung von Privilegien oder Immunitäten nur an solche zwischenstaatliche Organisationen beziehungsweise deren Angehörige erfolgen soll, an denen die Republik Österreich teilnimmt oder deren Tätigkeit im Interesse der Republik Österreich gelegen ist.

Der Außenpolitische Ausschuß hat sich mit der Vorlage am 24. Jänner 1957 befaßt und ihr die Zustimmung erteilt. Ich stelle daher den Antrag, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage 147 der Beilagen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. Gleichzeitig stelle ich den Antrag — falls dies erforderlich sein sollte —, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

6. Punkt: Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Tončić, Czernetz und Genossen (8/A), betreffend den Beitritt Österreichs zur Europäischen Konvention zum Schutze der Grund- und Freiheitsrechte vom 4. November 1950 und zum Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 (184 der Beilagen)

Präsident **Böhm**: Wir kommen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Antrag der Abgeordneten Dr. Tončić, Czernetz und Genossen, betreffend den Beitritt Österreichs zur Europäischen Konvention zum Schutze der Grund- und Freiheitsrechte vom 4. November 1950 und zum Zusatzprotokoll vom 20. März 1952.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Czernetz. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Czernetz**: Hohes Haus! Schon im Jahre 1948 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine internationale Deklaration der Menschenrechte beschlossen. Diese Deklaration der Menschenrechte enthält noch keine vertraglichen Verpflichtungen. Die Europäische Konvention zum Schutze der Grund- und Freiheitsrechte unterscheidet sich gerade in diesem Punkt von der Deklaration der Menschenrechte der Vereinten Nationen.

Der Europarat hat im Artikel 1 seines Status vom 5. Mai 1949 die Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten als sein Ziel erklärt. Im Artikel 3 des Statuts des Europarates verpflichten sich die Mitglieder, jedem Menschen diese Menschenrechte und Grundfreiheiten zu garantieren, und im Sinne des Artikels 4 des Statuts des Europarates ist die Anerkennung und Sicherung der Menschenrechte in den einzelnen Staaten eine Bedingung für die Aufnahme in den Europarat selbst.

Der Europarat hat sich auf der Grundlage der Deklaration der Menschenrechte der Vereinten Nationen neuerdings mit diesem Problem beschäftigt, einen konkreten Katalog der Menschenrechte ausgearbeitet und in einer Konvention festgelegt. Die Außenminister der 15 Mitgliedstaaten des Europarates haben am 4. November 1950 diese Konvention unterzeichnet, und es ist schließlich noch ein Zusatzprotokoll, das den Schutz von weiteren Menschenrechten verbürgt, ausgearbeitet und am 20. März 1952 angenommen worden.

Die österreichische Republik ist Mitglied des Europarates geworden und hat sich daher durch das Statut zur Wahrung der Menschenrechte verpflichtet. Das ist unserem Staat umso leichter gefallen, als die meisten der in der Konvention der Menschenrechte angeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten im Staatsgrundgesetz und in der Verfassung der Republik bereits festgelegt sind.

Die meisten Mitgliedstaaten des Europarates haben die Konvention bereits ratifiziert. Die österreichische Republik ist dieser Konvention bisher noch nicht beigetreten. Aus diesem Grunde haben eine Reihe von Abgeordneten am 11. Juli des vorigen Jahres diesem Hause den Antrag unterbreitet, die Konvention der Menschenrechte auch durch die Republik Österreich zu ratifizieren.

Am 24. Jänner dieses Jahres hat sich der Außenpolitische Ausschuß des Hauses in Anwesenheit des Herrn Bundesministers Ing. Figl und der beiden Staatssekretäre Dr. Kreisky und Dr. Gschnitzer mit dem Antrag der Abgeordneten beschäftigt und ihn einstimmig angenommen.

Hohes Haus! Ich möchte noch besonders darauf hinweisen, daß in dem Antrag, den der Außenpolitische Ausschuß angenommen hat, die Bundesregierung ersucht wird, raschest die notwendigen Schritte zu ergreifen, um die Ratifizierung dieser Europäischen Konvention der Menschenrechte oder, um den Titel genau zu sagen, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorzunehmen.

In der Konvention sind alle demokratischen Grundrechte enthalten und aufgezählt. In der Entschliebung wird besonders betont, daß die Zuständigkeit des Gerichtshofes und das Petitionsrecht der Einzelpersonen ausdrücklich beschlossen werden müssen. Einer der großen Unterschiede zwischen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Deklaration der Vereinten Nationen ist eben der, daß die Einsetzung einer europäischen Kommission durch den Europarat vorgesehen wird, die auch darüber entscheiden soll, ob konkrete Klagen von Einzelpersonen über Verletzungen der Menschenrechte durch die eigene Regierung dem zu gründenden Europäischen Gerichtshof vorgelegt werden sollen. Diese Punkte sind im Artikel 48 über die Zuständigkeit des Gerichtshofes enthalten.

Schließlich sind im Zusatzprotokoll noch einige Grundfreiheiten angeführt worden, die besonders beschlossen werden müssen, weil sie nicht automatisch mit der Anerkennung der Konvention als angenommen gelten.

Im Auftrage des Außenpolitischen Ausschusses habe ich die Ehre, dem Hause die folgende Entschliebung zur Annahme vorzuschlagen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich alle Schritte für den Beitritt Österreichs zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (einschließlich der Zuständigkeit des Gerichtshofes [Artikel 48] und des Petitionsrechtes der Einzelpersonen [Artikel 25]) samt Zusatzprotokoll zu unternehmen.

In formaler Hinsicht stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen.

Präsident **Böhm**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Widerspruch erfolgt keiner. Wir werden so verfahren.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Pfeifer. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Pfeifer**: Hohes Haus! Meine Frauen und Herren! Bereits aus Anlaß der Genehmigung des Beitritts Österreichs zum Europarat durch den Nationalrat — es war dies am 1. März des Jahres 1956 — habe ich auf die Bedeutung der Konvention hier im Hause hingewiesen und dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß Österreich auch ungesäumt der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitrifft, zumal damit die Rückkehr zum Rechtsstaat verbunden ist.

Bald darauf wurde Österreich am 16. April 1956 als ordentliches Mitglied in den Europarat aufgenommen.

In der ersten Arbeitssitzung des inzwischen neugewählten Nationalrates am 6. Juli 1956 brachte meine Fraktion eine Anfrage an die Bundesregierung ein, ob sie bereit sei, erstens den Beitritt Österreichs zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 samt dem Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 ehestens zu beschließen und in die Wege zu leiten, und zweitens die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte zur Behandlung von Individualbeschwerden gemäß Artikel 25 der Konvention anzuerkennen. Die Regierungsparteien folgten eine Woche später mit einem gleichartigen Entschließungsantrag, der heute das Hohe Haus beschäftigt.

Wir wiesen in unserer parlamentarischen Anfrage darauf hin, daß sich aus drei verschiedenen Rechtsquellen, nämlich erstens aus der Satzung der Vereinten Nationen, deren Ziel es ist, wie es dort ausdrücklich heißt, „die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für jedermann ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache und Religion zu fördern und zu festigen“, zweitens aus Artikel 3 der Satzung des Europarates, der da lautet: „Jedes Mitglied des Europarates erkennt den Grundsatz der Vorherrschaft des Rechts und den Grundsatz an, daß jeder, der seiner Hoheitsgewalt unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden soll“, und endlich drittens aus dem Artikel 6 des österreichischen Staatsvertrages, in welchem sich Österreich ebenfalls zur Gewährleistung der

Menschenrechte und Grundfreiheiten allen Staatsbewohnern gegenüber ausdrücklich verpflichtet, ganz klar die Verpflichtung Österreichs ergibt, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beizutreten.

Wir wiesen in unserer Anfrage ferner darauf hin, daß die in der Konvention niedergelegten Menschenrechte und Grundfreiheiten vielfach über die im österreichischen Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 festgelegten Grund- und Freiheitsrechte hinausgehen. Gegenteilige Behauptungen, die sich zunächst schon in den Erläuterungen zu Artikel 6 des Staatsvertrages, die im Bundeskanzleramt verfaßt wurden, finden und die in abgeschwächter Form auch heute noch in dem Ausschlußbericht vorkommen, sind nicht zutreffend. Es ist also nicht richtig, daß etwa alle diese Menschenrechte, die die Konvention zum Schutze der Menschenrechte festlegt, ohnedies schon in unserer Verfassung, in unserem Staatsgrundgesetz enthalten seien. Die Konvention bildet vielmehr eine hoherwünschte Ergänzung unseres unzulänglichen, im Staatsgrundgesetz festgelegten Grundrechtskatalogs. Ich will dies an einigen Beispielen, an einigen Artikeln der Konvention aufzeigen, nur an den wichtigsten, wo sich solche Unterschiede zeigen oder wo überhaupt nichts Gleichartiges in unserer Verfassung festgelegt ist.

Ich weise etwa auf den Artikel 3 der Konvention hin, der von dem Verbot unmenschlicher und erniedrigender Strafen handelt. Etwas Ähnliches findet sich bei uns nicht, und unwillkürlich dämmert uns hier die Strafe des Vermögensverfalles, des Verfalles des gesamten Vermögens einer Person auf, eine Strafe, die schon die Deutsche Nationalversammlung in Frankfurt am Main im Jahre 1848 einmal abgeschafft hatte und vorher schon die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 17. September 1787.

Oder der Artikel 4, der ein Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeiten enthält. Wir wissen, daß heute etwa im § 18 des Verbotsgesetzes aus 1947 noch die Bestimmung enthalten ist, daß die Belasteten zu Zwangsarbeiten heranzuziehen sind, und wir wissen, daß diese Sache vor und nach 1945 im großen Ausmaß betrieben worden ist.

Dann etwa der Artikel 5, der vom Recht auf Freiheit und Sicherheit handelt. Dieser Artikel formuliert und schützt die persönliche Freiheit viel wirksamer als unser entsprechender Artikel des Staatsgrundgesetzes und unser veraltetes Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, das trotzdem oftmals mißachtet wird. So ist die Anhaltung politisch Verfolgter in Anhaltelagern, wie sie heute noch nach

§ 18 lit. j des Verbotsgesetzes zulässig ist, natürlich ausdrücklich verboten. Aber auch eine Verwahrungs- oder Untersuchungshaft ist nach der Konvention nur zulässig zum Zwecke einer Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde. Daher ist die Konstruktion, die wir im Finanzstrafgesetz vorfinden, wonach eben der Vorstand der Finanzbehörde eine auch lange Untersuchungshaft verhängen kann, um dann zum Schluß durch die Finanzbehörde selbst das Strafverfahren durchzuführen und zu beenden, mit dieser Konvention nicht zu vereinbaren.

Der Artikel 6 enthält den fundamentalen Grundsatz des Rechtes auf ordentliches Gehör vor unabhängigen und unparteiischen Gerichten, eine Sache, die in unserer Verfassung zumindest nicht niedergelegt ist und die auch, wenn wir zurückdenken, oft nicht eingehalten wurde. Auch die Volksgerichte waren keine unparteiischen Gerichte. Ferner ist in diesem Artikel der wichtige Grundsatz enthalten, daß jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte so lange als unschuldig anzusehen ist, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren unter allen Kautelen des Rechtsstaates und der Rechtssicherheit nachgewiesen ist. Anders ausgedrückt: Es ist mit diesem Artikel die Konstruktion einer Kollektivschuld in einem Gesetze ausgeschlossen und verboten. Aber wir wissen ja, daß unsere Ausnahmsgesetze gerade auf dieser Kollektivschuld aufgebaut waren und noch sind.

Der Artikel 7 dieser Konvention handelt von dem Verbot rückwirkender Strafgesetze. Er sieht vor, daß niemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden darf, die zur Zeit ihrer Begehung nicht strafbar war. Ebenso darf niemand mit einer strengeren Strafe bestraft werden als jener, die zur Zeit der Tat galt. Und die Erläuterungen, die der Europarat selbst zu diesem fundamentalen Artikel 7 gab, lautet: ein elementarer Grundsatz der Gerechtigkeit, der in den meisten innerstaatlichen Rechtssystemen schon seine Anerkennung gefunden hat. Gewiß in den meisten, aber bei uns nicht. Im Bonner Grundgesetz, etwa im Artikel 103, ist er enthalten, und er war sogar — und das ist das Eigenartige — selbst in der oktroyierten Verfassung von 1934 enthalten, aber in unserer alten und heute geltenden Verfassung von 1920 und auch im Staatsgrundgesetz von 1867 ist er eben noch nicht enthalten, obwohl er ein international anerkannter Rechtsgrundsatz ist. Es ergibt sich daraus von selbst, daß all die Strafbestimmungen, die im Verbotsgesetz und im Kriegsverbrechergesetz enthalten sind, mit diesem fundamentalen Grundsatz unvereinbar sind, da sie ja erst im nachhinein etwas zum Verbrechen erklärt und unter

Strafe gestellt haben, was zur Zeit der Tat entweder überhaupt kein Verbrechen gebildet hat oder vielleicht zwar strafbar war als Übertretung oder Vergehen, aber nicht als Verbrechen, als was es nachträglich behandelt wurde.

Die Gedanken der Gewissens- und Religionsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung sind in den Artikeln 9 und 10 großzügiger und moderner geregelt als in unserem Staatsgrundgesetz von 1867.

Der Artikel 12 gewährt nach Erreichung des Heiratsalters Männern und Frauen das Recht auf Eheschließung. Ich erinnere daran, daß ich, eben unter Hinweis auf diese Konvention und auf die schon vorausgegangene Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, als wir hier im Hause das Wehrgesetz behandelt haben, darauf hingewiesen habe, daß die im Wehrgesetz vorgesehene Ehebewilligung mit diesen Grundsätzen unvereinbar ist.

Die Enteignung ist bloß unter ganz bestimmten dort aufgezählten Voraussetzungen zulässig, und eine willkürliche Eigentumsberaubung, wie sie vor und nach 1945 in so erschreckendem Ausmaße vorgekommen ist — ich denke hier insbesondere an die sogenannten Lebedenko-Schenkungen in letzter Zeit —, ist ausdrücklich verboten.

Artikel 13 gewährt jedermann ein wirksames Beschwerderecht wegen Verletzung eben dieser in der Konvention festgelegten Menschenrechte und Grundfreiheiten, und zwar auch dann, wenn die Verletzung von Amtspersonen begangen wurde oder begangen wird. Das heißt aber mit anderen Worten, daß immer und gegen jegliche behördliche Verfügung ein ordentliches Rechtsmittel zulässig sein muß, und eben das ist wieder in dem Ausnahmsgesetz, das das Volksgericht geschaffen hat, mißachtet worden. Bekanntlich waren und sind ja noch die Volksgerichtsurteile inappellabel, obwohl sie über Leben und Freiheit und Vermögen entschieden haben.

Und endlich der Artikel 14. Er ist hier schon an eine späte Stelle gerückt, in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte steht er an der Spitze. Er sichert und gewährleistet allen Personen ohne Unterschied ihrer verschiedenen Abstammung, Sprache und Religion, aber vor allem auch ohne Unterschied der politischen oder sonstigen Anschauung, so heißt es dort ausdrücklich, den Genuß dieser in der Konvention festgelegten Menschenrechte und Grundfreiheiten. Hier ist klar zum Ausdruck gebracht, was bei uns in der Verfassung in einigen wenigen Worten gesagt ist: Jedermann ist vor dem Gesetze gleich. Das steht schon in der Verfassung von 1867 und dann noch einmal in der von 1920. Hier ist vor allem klar

zum Ausdruck gebracht, worauf es bei der Gleichheit ankommt, nämlich daß eben keine Differenzierung nach irgendwelchen Momenten der Abstammung, der Sprache, der Religion oder der politischen Überzeugung stattfinden darf, und an diesem Grundfehler haben alle unsere Ausnahmsgesetze gelitten.

Meine Frauen und Herren! Dieser kurze Überblick, den ich Ihnen hiermit gegeben habe, zeigt, in welcher vorteilhafter Weise und in welchem bedeutendem Umfang der österreichische Grundrechtskatalog durch diese Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergänzt würde. Er zeigt aber auch, in welcher eklatanter Weise unsere noch immer bestehenden Ausnahmsgesetze gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen haben und verstoßen. Ja man kann sich des Eindruckes nicht erwehren — ich habe das auch schon in der Budgetdebatte gesagt —, daß die überaus lange Verzögerung des Beitrittes Österreichs zu der Konvention auf den mangelnden Willen, die Unrechts-gesetze zu beseitigen und die Gleichberechtigung in vollem Umfang wiederherzustellen, zurückzuführen ist. Österreich ist aber nach Artikel 10 des Staatsvertrages verpflichtet, die Menschenrechte zu kodifizieren und in Kraft zu setzen. Es erscheint daher zweckmäßig, daß Österreich zuerst der Konvention beitrifft und sodann, nachdem eben die Erweiterung der Grundrechte durch die Konvention stattgefunden hat, der Grundrechteteil unserer Verfassung neu erarbeitet und redigiert wird.

Der Beitritt zu der Konvention empfiehlt sich aber auch deswegen, weil Österreich dadurch auch in die Lage versetzt wird, gegen Menschenrechtsverletzungen durch andere Vertragspartner bei der Europäischen Kommission zum Schutze der Menschenrechte — die der Herr Berichterstatter schon erwähnt hat — und letzten Endes bei dem erst zu schaffenden Europäischen Gerichtshof zum Schutze der Menschenrechte zu erheben. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn Menschenrechte von österreichischen Staatsbürgern oder auch von Volksgenossen, die unserem deutschen Volke angehören, in einem europäischen Vertragsstaat verletzt werden. Ich denke hier insbesondere an die Menschenrechte der Deutsch-Südtiroler.

Endlich wird Österreich nach dem Beitritt zur Konvention auch an der Fortentwicklung und Ausgestaltung dieser Konvention mitwirken können und insbesondere in dem Sinne einer Ausbildung eines internationalen Minderheitenschutzrechtes, an dem es derzeit noch fehlt.

Die Entschliebung, die heute gefaßt wird, meine sehr verehrten Frauen und Herren, ent-

spricht also vollkommen der Forderung, die wir seit dem Abschluß des Staatsvertrages und dann noch einmal seit der parlamentarischen Genehmigung des Beitrittes Österreichs zum Europarat ganz konkret erhoben haben, und wir wollen nur hoffen, daß die Bundesregierung dieser Entschliebung so rasch wie möglich Rechnung trägt. Denn allzuviel kostbare Zeit wurde bereits seit dem Beitritt zum Europarat versäumt, und die österreichische Regierung hätte nicht das Recht, an die Menschenrechte zu appellieren, wenn sie selbst den Beitritt zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte nicht alsbald vollziehen würde. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Tončić zum Wort.

Abgeordneter Dr. **Tončić-Sorinj**: Hohes Haus! Um die Wende zu unserem Jahrhundert erschütterte das Gewissen der Menschheit eine Tat des damaligen Ottomanischen Reiches, die überall Entsetzen hervorrief. Anknüpfend an Unruhen im Bereiche des armenischen Bevölkerungsteiles hatte die damalige türkische Regierung beschlossen, das armenische Volk mehr oder weniger auszurotten. Es kam zu den berüchtigten Armenier-Greueln. Als nun verschiedene Instanzen der Welt versuchten, dem Einhalt zu gebieten, antwortete die Türkei mit dem Argument, daß die Armenier türkische Staatsbürger seien und daß niemand das Recht habe, in die inneren Angelegenheiten der Türkei einzugreifen, also auch nicht das Recht habe, Freiheiten des armenischen Volkes zu schützen und die Menschenrechte der Armenier zu verteidigen. Die Kabinette der Welt, die sich damit beschäftigten, mußten dem türkischen Standpunkt Rechnung tragen. Sie mußten zugeben, daß, formalrechtlich gesehen, die Türkei durchaus im Rechte sei. Es war nicht möglich, den Armenier-Greueln irgendwie Einhalt zu gebieten. *(Präsident Dr. Gorbach übernimmt den Vorsitz.)*

Aber damals schon waren bestimmte Ansätze da, die erwarten ließen, daß die Entwicklung in den kommenden Jahrzehnten anders gehen würde. Auf dem Berliner Kongreß des Jahres 1878 kam es zur Anerkennung gewisser Staaten im europäischen Südosten: Serbien, Bulgarien und Rumänien. Diese Anerkennung wurde von den Mächten nur unter der Bedingung vollzogen, daß in die Verfassung der neu zu gründenden Staaten ein Schutz der Menschenrechte aufgenommen würde. In den Nachkriegsverträgen des Jahres 1919 finden wir ähnliche Bestimmungen für die Donauländer, auch für Österreich, das durch den Staatsvertrag von Saint-Germain einen gewissen Schutz, einen minimalen Schutz der Menschenrechte für alle

Einwohner aufnehmen mußte. Insbesondere galt dies für die Minderheiten im ganzen Donauraum.

Auch in den sogenannten Satellitenverträgen des Jahres 1946 finden wir eine gleiche Bestimmung, ja sogar im österreichischen Staatsvertrag.

Wir sehen also, daß wir langsam im Zuge einer Entwicklung stehen, wo Menschenrechte aus dem alleinigen innerstaatlichen Bereich in einen überstaatlichen, in einen zwischenstaatlichen Bereich emporgehoben werden.

Einen wesentlichen Schritt bedeutete nun, wie der Herr Berichterstatter schon erwähnte, die Universelle Deklaration der Menschenrechte vom 10. Dezember des Jahres 1948. Es ist richtig, daß diese Universelle Deklaration nur eine Forderung, einen Wunsch der Generalversammlung der Vereinten Nationen darstellt, also kein Vertragswerk, und es ist auch richtig, daß die weiteren Versuche der Vereinten Nationen, von diesem Wunsch zu einem Vertragswerk zu gelangen, bisher scheiterten, aber es ist dennoch von maßgeblicher Bedeutung, daß mit einer solchen Tat nunmehr die Menschenrechte zum Objekt des Interesses einer universellen Staatengemeinschaft erhoben wurden. Das bedeutet mit anderen Worten, daß zum ersten Mal das innerstaatliche Primat im Bereiche der Menschenrechte und der Grund- und Freiheitsrechte erschüttert erscheint.

Diese Tatsache ist deswegen von größter Bedeutung, weil wir zu gleicher Zeit auf der ganzen Welt eine rückläufige Entwicklung hinsichtlich des Schutzes der Menschenrechte feststellen müssen. Wir sehen, daß der ganze Bereich der Staatenwelt, der vom Kommunismus beherrscht wird, keinen Schutz der Menschenrechte in unserem Sinne kennt. Darüber hinausgehend sehen wir, daß im Bereich der romanischen Völker insbesondere die Völker in Lateinamerika unter diktatorischen Verfassungen stehen, die einen derartigen Schutz nicht kennen. Weiterhin sind alle die Staaten im Orient, soviel sie auch von Modernisierungen reden mögen, doch sehr, sehr weit entfernt von dem Schutz der Grund- und Freiheitsrechte; es sind Staaten, in denen es heute noch Sklaverei gibt. Ja wir müssen ganz nüchtern feststellen, daß der Schutz der Menschenrechte in der Staatenwelt nur von einer Minderheit der Völker und Staaten gewährt wird. Der Großteil der Menschheit lebt heute noch, ohne einen solchen Schutz zu kennen.

In dieser Situation macht nun die werdende europäische Staatengemeinschaft einen Versuch, der einzigartig auf der ganzen Welt ist. Die Menschenrechte sollen nicht wie bei den

Vereinten Nationen nur durch einen bloßen Wunsch geschützt werden, sondern durch ein zwischenstaatliches, durch ein multilaterales Abkommen. Dieses multilaterale Abkommen soll geradezu zu einem Kriterium dieser europäischen Staatengemeinschaft erhoben werden; denn die Ratifikation der Europäischen Konvention von Rom ist nur den Mitgliedern des Europarates offen, und Mitglieder des Europarates können nur Staaten werden, die geeignet und gewillt sind, die Europäische Konvention zum Schutze der Freiheitsrechte zu unterzeichnen. Es ist daher ein enger Konnex zwischen dem einen und dem anderen Vertragswerk gegeben.

Die Konvention beruht hauptsächlich auf Ideen des Vorsitzenden der Kommission, die sie ausgearbeitet hat, des französischen Staatsmannes Teitgen, und des Berichterstatters, des Engländers Sir David Maxwell-Fyfe. Die Konvention trat am 3. September des Jahres 1953 durch die Ratifikation des kleinsten europäischen Mitgliedstaates, nämlich Luxemburg, in Kraft. Die erste Ratifikation wurde allerdings von dem stärksten Staat geleistet, nämlich vom Vereinigten Königreich am 8. März des Jahres 1951.

Der einzige Staat, der, abgesehen von Österreich, die Konvention noch immer nicht unterzeichnet hat, ist Frankreich. Und zwar deswegen, weil Algerien zum Mutterland gehört und die Ausnahmebestimmungen für Kolonialbereiche auf Algerien nicht anwendbar sind. Auch die Bundesrepublik Deutschland hat noch nicht das Zusatzprotokoll ratifiziert, das einen gewissen Schutz des Eigentums und auch der Elternrechte in der Erziehung vorsieht. Es ist jedoch vorgesehen, daß Deutschland im Februar das Zusatzprotokoll unterzeichnen wird. Auch die Ratifikation Frankreichs ist noch im Laufe dieses Jahres zu erwarten.

Es ist interessant — und ich habe das schon angedeutet —, daß durch einen Artikel der Konvention, durch den Artikel 63, die Ausdehnung des Schutzes der Menschenrechte auch auf überseeische Gebiete möglich ist. Und tatsächlich haben nun drei Staaten eine solche Ratifikation des Spezialartikels 63 vorgenommen: Dänemark, mit Bezug auf Grönland, das sogar der grönländischen Bevölkerung das individuelle Petitionsrecht zubilligte — ich erwähne das deswegen, weil sehr viel Ängstlichkeit hinsichtlich dieses Rechtes vorliegt —, ferner die Niederlande und Großbritannien, das allein die Konvention auf 42 überseeische Gebiete ausdehnte.

Wie schon erwähnt worden ist, fußt die Konvention auf zwei Rechtsquellen: einmal auf dem Europarat selber — Artikel 1 und 3 —,

und dann weist die Präambel der Konvention auf die Universelle Deklaration der Vereinten Nationen hin. Auch der Kodex der Konvention ist irgendwie identisch mit dem Kodex der Universellen Deklaration. Es gibt hier aber doch gewisse Abgrenzungen. Eine solche ist der Artikel 62, der verfügt, daß bei Streitigkeiten über die Konvention und ihre Durchführung nur das in der Konvention niedergelegte Verfahren anwendbar ist; das heißt: für die Mitgliedsstaaten nicht das Verfahren, das der Internationale Gerichtshof vorsieht. Hier also hat sich die Regionalinstitution gegen die universale Institution abgegrenzt.

Was nun den Kodex selber betrifft, so kommen wir zu einer sehr interessanten Erscheinung der Konvention, die, ich möchte sagen, die erste kalte Dusche darstellt. Es sind das die sogenannten Vorbehalte. Auf Grund des Artikels 64 können die Einzelstaaten Vorbehalte machen. Wir sehen also, daß das Prinzip der schrankenlosen Souveränität der Staaten immer wieder durchbricht. Die Einzelstaaten lassen sich nicht so rasch die Souveränität nehmen und einem überstaatlichen Organ überantworten. Daher kämpft auch diese Konvention mit der Tendenz der Staaten, und das kommt in den Vorbehalten zum Ausdruck.

Der Abgeordnete Pfeifer hat den Artikel 7 der Konvention erwähnt: „Nulla poena sine lege“. Nun, dieser Artikel 7 hat allerdings einen Zusatz, durch den die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden darf, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, die im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den allgemeinen, von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war. Das heißt also, daß die Nürnberger Urteile, wenn ich die ganze Sache so umfassen will, nach der Konvention nicht in Widerspruch zu dem Grundsatz „Nulla poena sine lege“ stehen. Und es ist daher auch durchaus logisch, daß die Bundesrepublik Deutschland nun einen Vorbehalt gemacht hat, nämlich den, daß dieser Artikel nur soweit gilt, als er mit dem Bonner Grundgesetz vereinbar ist.

Es ist sehr bedauerlich, daß damals von der internationalen Staatenwelt nicht die Gelegenheit ergriffen worden ist, ein neues internationales Strafrecht oder ein internationales Strafprozeßrecht und vielleicht auch einen internationalen Strafgerichtshof zu schaffen. Damals wäre die Chance gewesen, als man erkannte, daß das Verfahren, wie es in Nürnberg angewendet worden ist, juristisch falsch war.

Die meisten Vorbehalte allerdings hat der Artikel 2 des Protokolls hervorgerufen, der Erziehung und Elternrecht garantieren will.

Hier haben Griechenland, Schweden, die Türkei und das Vereinigte Königreich Vorbehalte gemacht. Griechenland beispielsweise wegen des Ausdrucks „philosophische Grundsätze“. Die Griechen haben gesagt: Die Philosophie stammt aus Griechenland, und ein philosophischer Grundsatz bei der Erziehung darf nur soweit gelten, als er im Einklang mit der griechischen Verfassung steht.

Der Artikel 1, der den Schutz des Eigentums darstellt, hat einen gewissen Widerspruch von Luxemburg erfahren, weil dort das Feindvermögen sequestriert ist. Auch das Recht auf den gesetzlichen Richter und den Rechtsbeistand hat einen gewissen Widerspruch in Irland und in den Niederlanden gefunden, in den letzteren allerdings nur mit Bezug auf die überseeischen Gebiete Curaçao und Surinam. Die wesentlichsten Grundsätze, wenn ich so sagen kann, in diesem Kodex sind also von einzelnen Staaten nur eingeschränkt anerkannt worden.

Interessant ist auch der Vorbehalt, den Norwegen eine Zeitlang gemacht hat, nämlich hinsichtlich der Religionsfreiheit. Der Jesuitenorden war in Norwegen verboten. Die Norweger haben also einen Vorbehalt hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Verbotes der Jesuiten gemacht. Inzwischen ist der Orden in Norwegen wieder zugelassen worden und daher ist auch die Einschränkung gefallen. (*Abgeordneter Probst: Und da sagen Sie immer, wir sind nicht tolerant! — Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: Sie sind also jesuitenfreundlich!*)

Aber viel bedeutender als diese speziellen Einschränkungen der Konvention sind doch allgemeine. Die wichtigste Einschränkung befindet sich in Artikel 15. Darin heißt es, daß die Konvention nicht gilt oder eingeschränkt werden kann „im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht“. Allerdings darf diese Maßnahme nicht im Widerspruch zu sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß durchgeführt werden. Auch darf sie nicht das Recht auf Leben sowie das Verbot der Folter und der Sklaverei aufheben. Es steht aber drinnen: Zwangs- oder Pflichtarbeit darf in solchen Notzeiten eingeführt werden.

Schließlich darf nach Artikel 16 die politische Tätigkeit, die sonst garantiert ist, für Ausländer eingeschränkt werden. Auch das Grundrecht auf Information ist laut Artikel 10 in bestimmten Zeiten weitgehend beschränkt. Bei der Ausdehnung auf die Kolonialgebiete gilt der Grundsatz, daß eine Anwendung nur unter Berücksichtigung der örtlichen Notwendigkeiten möglich ist.

All das dämpft bereits, wenn ich so sagen kann, unsere anfängliche Begeisterung für dieses Vertragswerk, und dieser Dämpfer wird noch ärger, wenn wir feststellen müssen, daß gewisse Rechte in der Konvention fehlen. Es gibt zum Beispiel kein Wort über soziale Sicherheit, es gibt kein Wort über die Grundrechte auf Arbeit oder das Recht auf Wohnung.

Es ist daher für uns heute eigentlich die Frage nicht unberechtigt: Was hat die Konvention für einen Sinn? Ich möchte nun doch von der internationalen Warte aus die Frage beantworten, warum die Konvention einen Sinn hat. Sie bedeutet zunächst einmal die Durchbrechung des Grundsatzes, daß der Staat seine eigenen Angelegenheiten auch zum Schaden seiner Einwohner nach freiem Ermessen regeln kann. Es ist also durch ein großes Vertragswerk der staatlichen Willkür Einhalt geboten worden. Ferner sind die Menschenrechte durch einen Vertrag in die Sphäre des Völkerrechtes eingetreten. Schließlich müssen sich die Staaten verpflichten, zu einem garantierten Minimum von Menschenrechten zu gelangen. Die diesbezüglichen Verfassungen dürfen nicht willkürlich abgeändert oder aufgehoben werden, und nationale Gerichte müssen zur Durchführung dieser Verpflichtungen dort errichtet werden, wo diese vielleicht noch nicht bestehen. In gewissen Belangen werden auch aus Einzelmenschen Objekte des Völkerrechtes, was bisher nur bei einem sehr engen Personenkreis der Fall war, bei Einwohnern von Mandatsländern und bei den sogenannten internationalen Beamten.

Durch das Petitionsrecht auf Grund des Artikels 25 rückt der Einzelmensch etwas aus dem innerstaatlichen Bereich heraus und kommt in den Bereich des Völkerrechtes. Es ist dadurch auch die Möglichkeit der Entstehung eines partikulären Völkergewohnheitsrechtes in Europa gegeben. Wir kommen wahrscheinlich zur Schaffung eines überstaatlichen Gerichtes mit Wirkung auf das innerstaatliche Leben der Bundesmitglieder.

Ein sehr interessanter Bereich dieser Konvention, den ich noch behandeln möchte, sind die Institutionen, und zwar die Europäische Kommission der Menschenrechte und dann der projektierte Europäische Gerichtshof. Die Europäische Kommission der Menschenrechte ist im Abschnitt II ausführlich behandelt. Sie ist schon lange konstituiert, stand ursprünglich unter der Präsidentschaft des Vorsitzenden des Obersten Gerichtshofes von Luxemburg Paul Faber und steht derzeit unter der Präsidentschaft des Oxforder Völkerrechtslehrers Professor Saldock.

Die Kompetenz der Europäischen Kommission ist eine dreifache. Zunächst hat sie die

Einhaltung der Menschenrechte in den Mitgliedsstaaten zu überwachen. Die Mitgliedsstaaten sind nämlich verpflichtet, die Durchführung der Konvention dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitzuteilen. Ferner kann die Kommission die Beschwerden von Mitgliedsstaaten entgegennehmen, und drittens — und das ist das Interessante — auch die Beschwerden von Einzelpersonen, von Gruppen von Einzelpersonen oder von Nicht-Regierungsorganisationen.

Für diesen Artikel 25, der das Petitionsrecht enthält, waren sechs spezielle Ratifikationen notwendig, bevor er in Kraft trat. Der erste Staat, der ratifiziert hat, war Schweden schon im Jahre 1952; dann kamen Irland, Dänemark, Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Island und die Niederlande. Sieben Staaten haben also bereits das Petitionsrecht unterzeichnet, das ist die Hälfte der Mitgliedsstaaten des Europarates. Daher trat das Petitionsrecht am 5. Juli 1955 in Kraft, aber nur innerhalb der anerkennenden Staaten.

Und da komme ich gleich zu einer gewissen Schwierigkeit. Es kann nun sein, daß ein Staatsbürger eines Mitgliedsstaates etwas vorzubringen hat gegen einen Staat, der zwar dem Europarat angehört, aber das Petitionsrecht nicht unterzeichnet hat. Wenn eine solche Sache vorgebracht wird, ist es nicht möglich, daß sie in der Kommission behandelt wird. Wenn ein Einzelstaat diese Beschwerde aufgreift, so wird das immer als unfreundlicher Akt gegen einen anderen Mitgliedstaat angesehen werden. Daher ist im Europarat eine Regelung vorgeschlagen worden, wonach drei Staaten eine solche Petition aufnehmen können, die nachher dem Ministerausschuß zugewiesen wird. Dadurch wäre es möglich, daß Individualpetitionen auch gegen einen Staat effektiv werden, der den Artikel 25 nicht unterzeichnet hat.

Die Kommission hat sich bereits eine Geschäftsordnung gegeben und sechs Sitzungen abgehalten. Dadurch ist es möglich, schon einen Überblick über die Handhabung der Individualbeschwerde von Einzelpersonen zu bekommen. Jede solche Petition wird zunächst einmal untersucht, ob sie überhaupt zulässig ist. In der Öffentlichkeit, und ich glaube auch, in der österreichischen Öffentlichkeit sollte man einen Überblick über die Möglichkeiten einer solchen Individualpetition bekommen, denn die Frage ist ja noch offen, ob Österreich auch den Artikel 25 unterzeichnen wird.

Es muß also zuerst einmal eine Petition darauf untersucht werden, ob sie überhaupt zulässig ist. Drei Mitglieder der Kommission werden jeweils mit einer solchen Untersuchung beauftragt. Man hat herausbekommen, daß

dieses System der Untersuchung durch jeweils drei Mitgliedstaaten eine sehr rasche Behandlung der Petitionen ermöglicht. Ich gebe Ihnen hier ein Beispiel.

Bei einer Kommissionssitzung vom 19. bis 24. September haben drei Gruppen 63 Individualpetitionen behandelt; in 14 Tagen einer späteren Sitzung wurden 160 solcher Individualpetitionen erledigt. Dieses System garantiert also eine gewisse Geschwindigkeit.

Man muß nun dabei unterscheiden, ob eine solche Petition von einer Regierung gemacht wird oder von einer Einzelperson. Wir kennen derzeit nur einen berühmten Fall, in dem eine Regierung gegen eine andere eine Petition eingebracht hat, das ist die Petition Griechenlands gegen das Vereinigte Königreich über einen Bruch der Menschenrechte auf Zypern, also nicht mit Bezug auf den politischen Status von Zypern, sondern nur mit Bezug auf die spezielle Frage des Bruches von Menschenrechten im Vorgehen britischer Behörden auf Zypern. Derzeit ist die Kommission bemüht, zu einem Ausgleich der interessierten Kreise zu gelangen.

Interessanter ist aber der zweite Fall, nämlich die Eingabe von Individuen. Während im ersten Fall die Beschuldigung eines Einzelstaates sofort dem beschuldigten Staat mitgeteilt wird, wird im zweiten Fall, wo eine Einzelperson eine Beschuldigung gegen einen Staat vorbringt, diese auf keinen Fall an den Einzelstaat weitergegeben, sondern es wird zunächst einmal untersucht, ob sie überhaupt zulässig ist. Und nur dann, wenn die drei genannten Mitglieder diese Petition als zulässig erachten, erst dann wird der betroffene Staat informiert. Wenn aber eine solche Einstimmigkeit nicht vorliegt, geht die Petition an die Gesamtkommission über, und diese kann sie entweder sofort für unzulässig ansehen, oder sie teilt nunmehr die Petition dem betroffenen Staat zwecks einer Rückäußerung mit.

Im ganzen sind derzeit ungefähr 265 Petitionen eingelangt; vor einem Jahr waren es zirka 180, vor einem halben Jahr 225. Davon wurden zwei Drittel sofort abgewiesen. Von diesen zwei Dritteln waren zirka 120 solche, die die Kommission bezeichnet hat — ich werde es am besten englisch zitieren, weil man vielleicht dann am wenigsten betroffen sein mag —: „trivial, fanciful or made by persons of unsound mind“. Zirka 40 wurden für eine weitere Untersuchung als geeignet erklärt, der Rest wurde weiter behandelt, aber nur zwei wurden dem beklagten Staat zur Rückäußerung übermittelt, da man sofort gesehen hat, daß diese Petitionen zulässig sind. Bei einer hat sich herausgestellt, daß der innerstaatliche Rechtszug nicht erschöpft ist. So

kommen wir zu dem Ergebnis, daß von 265 Individualpetitionen nur eine einzige Petition wirklich von der Kommission dem Ministerrat zugeführt werden wird oder dem Gerichtshof, wenn wir einen solchen Gerichtshof bereits hätten.

Sie fragen nun mit Recht: Welche Gründe gibt es, um eine solche Petition sofort als unzulässig zu erklären? Erstens wenn, wie gesagt, der staatliche Rechtszug nicht erschöpft ist. Dann wenn diese Petition auf Fakten, auf Taten beruht, die auf die Zeit vor der Ratifikation durch den beklagten Staat zurückgehen. Drittens wenn in dieser Petition nicht gegen ein Bundesmitglied vorgegangen wird, also beispielsweise gegen eine Einzelperson oder einen Staat, der nicht Mitglied des Europarates ist. Weiters muß die Petition von der betroffenen Person selbst eingebracht sein und nicht durch einen Dritten. Dann muß es sich um eine Rechtsverletzung handeln, die einen Schutz solcher Rechte betrifft, die in der Konvention genannt sind — es kann ja ein Individuum in seinen Rechten verletzt sein, das nicht in dieser Konvention geschützt ist. Die bisherige Judikatur der Kommission, wenn ich so sagen kann, hat erklärt, daß folgende Angelegenheiten nicht in ihren Bereich fallen: Staatsbürgerschaft, Recht auf Zutritt zum öffentlichen Dienst, das Recht auf Berufsausübung, das Recht auf einen ordentlichen Lebensstandard und auf eine Wohnung und auch nicht das Pensionsrecht.

Es sind also sehr wesentliche Schutzmaßnahmen gegen Mißbrauch des Artikels 25 eingebaut. Daher ist die Befürchtung, daß irgend etwas passieren könne, was nachher dem beschuldigten Staate größte Unannehmlichkeiten bereitet, nicht gerechtfertigt.

Ich habe eine persönliche Aussprache gehabt mit dem belgischen Senator Rolin, der Mitglied der Kommission ist, die jetzt die Angelegenheit Zypern behandelt. Er hat mir auch bestätigt, daß für Einzelstaaten keine Gefahr besteht, das Objekt von irgendwelchen unsachlichen oder böartigen oder juristisch nicht gerechtfertigten Petitionen zu werden. Das gleiche hat auch der italienische Außenminister Martino gesagt, der am 17. Oktober in Straßburg erklärte, daß die Einführung des Artikels 25 keine Ursache für eine Beruhigung der Staaten darstellen könne.

Die Praxis, die durch die Kommission angewendet wird, scheint jede Garantie zu bieten, daß ein Mißbrauch der Konvention von der Kommission ausgeschlossen wird.

Der Europäische Gerichtshof der Menschenrechte, der acht Ratifikationen benötigt, bisher aber nur fünf fand — nämlich von

Belgien, Dänemark, Deutschland, Irland, den Niederlanden, wenn Österreich ratifiziert, wäre es die sechste —, würde eigentlich diejenige Instanz darstellen, die das Vertragswerk zu einer Ganzheit zusammenschweißt.

Die Prozedur des Gerichtshofes in Verbindung mit dem Ministerausschuß ist eine sehr interessante, weil ja die Kommission zunächst ihre Angelegenheiten an den Ministerausschuß weitergibt, wenn sie sich nicht entschließt, sie dem Gerichtshof zu geben. Nur der Ministerausschuß kann den Beschlüssen des Gerichtshofes die Durchführung garantieren.

Der Ministerausschuß entscheidet hier zum Unterschied von seiner sonstigen Praxis mit Zweidrittelmehrheit. Das ist ein großer Fortschritt und bedeutet eine Durchbrechung des klassischen Souveränitätsprinzips, das sich ja immer in dem Einstimmigkeitsgrundsatz manifestiert.

An den Gerichtshof kann sich nur die Kommission oder einer der betroffenen oder interessierten Staaten wenden, niemals das Individuum. Das ist der Unterschied zur Kommission. An die Kommission kann sich das Individuum unter bestimmten Voraussetzungen wenden, an den Europäischen Gerichtshof niemals. Der Gerichtshof kann nur durch die Filterorganisationen des Staates oder der Kommission angerufen werden. Auch der Ministerausschuß kann sich nicht an den Europäischen Gerichtshof wenden.

Es ist notwendig, meine Damen und Herren, daß wir die Konvention in ihrem wahren Lichte sehen. Zu große Erwartungen heute daran zu knüpfen, würde eine Enttäuschung mit sich bringen. Die Konvention zu unterschätzen, würde uns aber wiederum die Möglichkeit nehmen, diesen bescheidenen Anfang auszuwerten, um zu einer Entwicklung zu gelangen, in der Menschenrechte nun tatsächlich aus der Willkür der Einzelstaaten herausgehoben werden und unter eine internationale Garantie gelangen. Die Europäische Konvention zum Schutze der Grund- und Freiheitsrechte ist ein wesentlicher Bestandteil der europäischen Integration. So oft fragt man sich: Was wird denn für die europäische Einigung überhaupt geleistet? Ich spreche gar nicht von den wirtschaftlichen Dingen. Aber hier, in einem wesentlichen Anliegen kultureller und menschlicher Entwicklung sehen wir, daß Europa einen enormen Fortschritt gesetzt hat. Die Europäische Konvention ist eine der Taten, mit denen Europa nach wie vor beweist, daß es noch immer der übrigen Welt moralisch überlegen ist.

Wir sollen daher diesen Anfang fördern. Wir sollen ihn fördern, besonders wenn wir

sehen, wo überall die Menschenrechte verletzt werden. Und wir sollen uns durch die naturgemäßen Schwierigkeiten in der Verwirklichung dieser Konvention und ihrer Institutionen nicht beeinflussen lassen. Daß Österreich sich nunmehr entschließen wird, dieser Konvention beizutreten, ist ein Ruhmesblatt in der Geschichte unseres Landes, in der Förderung all dessen durch unser Land, was europäische Kultur und Zivilisation ausmacht. Ich glaube, daß der Appell, den wir an andere Staaten, vor allem an die Nachbarstaaten richten, die Menschenrechte zu achten, durch die Ratifikation dieser Konvention wesentlich unterstrichen werden wird. Daher ist der Schritt, den Österreich unternehmen wird, gut für uns, gut für Europa und gut für die Entwicklung des Rechtes auf der Welt. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Strasser. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Strasser: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn wir die Gegenstände unserer Tagesordnung nach ihrer Wichtigkeit reihten, so hätte der letzte Punkt unserer Tagesordnung heute an erster Stelle stehen müssen. Nichts gegen das Bezirksgericht Marchegg, Herr Kollege Hartmann (*Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: Ich kann nichts dafür!*) und Herr Kollege Winkler, nichts gegen die Behandlung von Fragen unserer öffentlichen Betriebe — aber ich glaube, daß diese Konvention, zu der die vorliegende Entschliebung den Beitritt Österreichs fordert, zweifellos an die Spitze gehört hätte.

Wir haben uns in diesem Hause schon öfter mit internationalen Konventionen und ihrer Ratifikation befaßt. Seit kurzer Zeit treffen wir jedoch auf einen neuen Typus von Konventionen. Es sind Konventionen, die nicht von den uns bereits bekannten Körperschaften, wie zum Beispiel dem Internationalen Arbeitsamt, vorbereitet wurden, sondern Konventionen, die, vom Europarat ausgearbeitet, sich allein auf die Mitgliedstaaten des Europarates beziehen. Wir haben bereits eine solche Konvention — die Konvention über die Gleichwertigkeit der Maturazeugnisse — ratifiziert. Sie war weniger wichtig, aber nicht unwichtig, und die erste europäische Konvention, die unser Parlament ratifizierte. Die Ratifikation anderer europäischer Konventionen, patentrechtlicher, kultureller und sozialrechtlicher Natur, steht noch aus. Man sollte die Bedeutung dieser Konventionen nicht unterschätzen, denn für die Schaffung des gemeinsamen Europa, das wir alle oder fast alle in diesem Hause anstreben, ist nicht nur für die Lösung großer Probleme, wie sie der

Gemeinsame Markt und die Freihandelszone sind, wichtig. Auch die europäischen Konventionen geringerer Bedeutung, die noch ausstehen, sind Fäden, die die europäischen Nationen verbinden.

Die Konvention, die heute zur Beratung steht, ist scheinbar durch die Menschenrechtsklärung der Vereinten Nationen nicht unbedingt erforderlich — ich will nicht sagen überflüssig. Diese Erklärung beginnt mit dem fundamentalen Satz: „Jedermann hat ein Recht auf Leben, auf Freiheit und auf Sicherheit der Person.“

Wir alle wissen aber, daß diese Erklärung zwar einen moralischen Wert und eine moralische Autorität ohne Vorbild in der Geschichte besitzt, daß aber diese Autorität dennoch sehr begrenzt ist. Gerade die jüngere Geschichte zeigt uns, wo die Grenzen der Möglichkeiten der Vereinten Nationen liegen. Vor wenigen Monaten richteten die Vereinten Nationen zwei Appelle an verschiedene Mächte: einen Appell an Großbritannien und an Frankreich, die Militäraktion am Suezkanal einzustellen — dieser Appell wurde gehört und befolgt —, und einen anderen Appell an die Sowjetunion, ihr Massaker in Ungarn einzustellen und sich zurückzuziehen — dieser Appell wurde nicht gehört und die Menschenrechte wurden weiter mißachtet.

Der Unterschied zwischen der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und der Europäischen Konvention ist, daß es sich hier nicht um eine Deklaration handelt, sondern daß bindendes Recht geschaffen wird. Dieses Recht gilt für unser größeres Vaterland Europa, das heute einen Menschenkreis von 260 Millionen umfaßt. Europa will die Freiheitsrechte nicht nur deklarieren, sondern auch ihre Beachtung gewährleisten.

In den sehr ausführlichen und erschöpfenden Ausführungen meiner Vorredner wurde der Katalog dieser Freiheitsrechte, der mit dem Recht auf Leben beginnt und weiters das Verbot der Folterung und der Sklaverei, das Recht auf Freiheit und auf Sicherheit der Person, das Recht auf ordentliches Gehör, den Schutz gegen rückwirkende Geltung von Gesetzen, das Recht auf ein Privatleben, auf Gedanken- und Gewissens- und Religionsfreiheit, auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und auf Eheschließung gewährleistet, bereits eingehend kommentiert und erläutert. Hier formuliert die Konvention der Menschenrechte vielleicht manchmal anders als die Erklärung der Vereinten Nationen. Aber wesentlich unterscheidet sie sich in anderen Punkten.

Dieser Unterschied liegt vor allem im Artikel 20, der eine Kommission für Menschenrechte

schaft, an die sich jede natürliche Person, jede nichtstaatliche Organisation und jede Personenvereinigung wenden kann. Dieser Artikel 20 tritt erst durch die gesonderte Ratifizierung des Artikels 25 in Kraft, wodurch die unterzeichneten Staaten nicht nur die allgemeinen Prinzipien der Konvention, sondern auch die verschiedenen Körperschaften, die durch diese Konvention geschaffen werden, anerkennen. Demzufolge können in Zukunft Staatsbürger, nichtstaatliche Organisationen oder Personenvereinigungen, die sich durch eine Verletzung der in der Konvention anerkannten Rechte beschwert fühlen, direkt an diese Menschenrechtskommission wenden. Aufgabe der Kommission ist es, zuerst die Tatsachen festzustellen, dann zu versuchen, einen freundschaftlichen Ausgleich herbeizuführen. Falls dies nicht gelingt, ist die Beschwerde an den Ministerausschuß weiterzuleiten und, wenn der Ministerausschuß nach drei Monaten keine Entscheidung gefällt hat, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu übergeben.

Hier liegt nun der fundamentale Unterschied zwischen der Deklaration der Vereinten Nationen und der vorliegenden Konvention. Dieser Europäische Gerichtshof trifft endgültige Entscheidungen, die bindend für die vertragsschließenden Staaten sind. Die Durchführung dieser Entscheidungen wird durch den Ministerausschuß überwacht. Der Artikel 38, der diesen Europäischen Gerichtshof vorsieht, und der Artikel 46, der die Anerkennung des obligatorischen Charakters seiner Gerichtsbarkeit beinhaltet, müssen ebenfalls gesondert von den einzelnen Staaten ratifiziert werden.

Hohes Haus! Bei Durchsicht der Ratifikationen der Konventionen des Europarates ist festzustellen, daß Österreich, das seit nicht einmal einem Jahr Mitglied ist, bereits mit der Ratifikation der Konvention über die Maturazeugnisse, ich möchte es in aller Bescheidenheit sagen, schon mehr auf dem Gebiete der Ratifizierungen geleistet hat als manche andere langjährige Mitgliedstaaten des Europarates.

Die Konvention, vor der wir heute stehen und die als Ganzes ratifiziert werden müßte — das heißt unter Einschluß des Artikels 25, der das individuelle Petitionsrecht vorsieht, und des Artikels 46, der die Anerkennung des Internationalen Gerichtshofes und die Unterwerfung unter seine Entscheidungen beinhaltet —, ist derzeit noch nicht von allen Staaten ratifiziert, obwohl ein ziemlich langer Zeitraum zur Verfügung stand. Die Konvention selbst ist im Jahre 1953 in Kraft getreten. Das Protokoll zur Konvention ist erst im Jahr 1954 in Kraft getreten, das individuelle Petitionsrecht im Jahr 1955. Die

Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofes — Artikel 46 — ist derzeit noch nicht in Kraft getreten, weil erst fünf Staaten diesen Punkt der Konvention ratifiziert haben. Österreich wird der sechste Staat sein; es müssen noch zwei weitere Staaten diesen Punkt ratifizieren, bevor er Wirksamkeit erhält.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, wir könnten stolz darauf sein, wenn wir gerade als neuer Mitgliedstaat des Europarates durch die Ratifizierung des Artikels 46 unseren Beitrag zum wesentlichsten Teil dieser Konvention leisten werden. Dieser Teil hebt die Konvention hinaus über den deklaratorischen Charakter der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, in dem auch diese Konvention steckenbliebe, falls sie nicht in allen ihren Teilen endgültig ratifiziert wird.

Meine Damen und Herren! Wir bejahen diese Konvention mit der zusätzlichen Ratifizierung der Artikel 25 und 46, weil wir uns darüber im klaren sind, daß die Ratifizierung dieser Konvention ein Mittel zur Wahrung des innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Friedens in Europa darstellt. Wir wissen aber auch genau so, daß wichtiger als die Konvention selbst die Herstellung einer internationalen Moral ist, deren Ausfluß aber wieder diese Konvention selbst ist.

Ich glaube, es wird Aufgabe unserer Schulen sein, der österreichischen Jugend diese unveräußerlichen Menschen- und Freiheitsrechte zur Kenntnis zu bringen und einzuprägen. Aber ich frage mich, ob der manchmal trockene, juristische Text die geeignete Form ist, um uns die Freiheitsrechte, um die es geht, wirklich zu vergegenwärtigen.

Vor rund einem halben Jahr, am 8. September 1956, schrieb der ungarische Schriftsteller Gyula Hay in der ungarischen Zeitung

„Irodalmi Ujság“: „Das, was wir wünschen, ist die vollkommenste und unbeschränkteste Freiheit, die zwischen Menschen, die in einer Gesellschaft leben, möglich ist: die Freiheit, die Wahrheit zu sagen, jedermann und alles zu kritisieren, an den Allmächtigen Gott zu glauben — oder Gott zu leugnen, Marxist zu sein — oder kein Marxist zu sein, den Lebensstandard als zu niedrig bezeichnen zu dürfen und etwas als ungerecht zu finden, das die Behörden noch als gerecht bezeichnen.“

Das sind die Rechte, für die dann in den letzten Monaten in Ungarn Tausende gefallen sind. Viele sind in der Vergangenheit dafür gefallen. Ich möchte nicht alte Wunden aufreißen, aber ich muß heute auch daran denken, daß vor 23 Jahren Menschen in unserem Land für dieselben Forderungen gefallen sind. Tun wir alles, um unser Land, unseren Kontinent, unser Europa davor zu schützen, daß jemals wieder Männer zur Verteidigung dieser Rechte auf Barrikaden steigen müssen. Darum: Schaffen wir ein freies Europa, machen wir es so stark, daß jene, die heute noch in Europa der Freiheit ermangeln, dieses demokratische Europa einmal als ihre natürliche Heimstätte wählen werden! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dr. Gorbach: Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist nicht der Fall.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die vom Außenpolitischen Ausschuß vorgeschlagene Entschließung angenommen.

Präsident Dr. Gorbach: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 45 Minuten